Informationen rund um die aktuelle Situation „Corona-Pandemie“

für Unternehmen und Freiberufler

INHALTSVERZEICHNIS

1 Bundesprogramme ... 3
1.1 Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige ... 3
1.2 Programme der KfW ... 5
1.3 Bürgschaftsbanken erweitern Unterstützung von KMU ... 7
1.4 Zuschuss zu Unternehmensberatungen ... 9
2 Hilfsprogramme der Länder ... 11
2.1 Hilfsprogramme Baden-Württemberg ... 11
2.2 Hilfsprogramme Bayern ... 12
2.3 Hilfsprogramme Berlin ... 22
2.4 Hilfsprogramme Brandenburg ... 24
2.5 Hilfsprogramme Bremen ... 25
2.6 Hilfsprogramme Hamburg ... 25
2.7 Hilfsprogramme Hessen ... 25
2.8 Hilfsprogramme Mecklenburg-Vorpommern ... 26
2.9 Hilfsprogramme Niedersachsen ... 26
2.10 Hilfsprogramme Nordrhein-Westfalen ... 26
2.11 Hilfsprogramme Rheinland-Pfalz ... 26
2.12 Hilfsprogramme Saarland ... 26
2.13 Hilfsprogramme Sachsen ... 27
2.14 Hilfsprogramme Sachsen-Anhalt ... 29
2.15 Hilfsprogramme Schleswig-Holstein ... 29
2.16 Hilfsprogramme Thüringen ... 30
3 Kurzarbeit ... 33
3.1 Grundsätzlich ... 33
3.2 Regelung Schutzschild CORONA: Was gilt? ... 34
3.3 Voraussetzungen für den Erhalt von KUG ... 34
3.4 Beantragung: Online zum Kurzarbeitergeld u. Bezug, ... 35
3.5 Berechnung der Leistungen ... 35

3.6 Fragen und Antworten 37
3.7 KUG Abrechnung und Sozialversicherung 38
3.8 Zusatzinformation 39
4 Arbeitgeberbestätigung für Mitarbeiter 40
5 Steuer und Sozialversicherung 41
5.1 Steuererleichterungen 41
5.2 Steuerstundung 41
5.3 Rückzahlung Umsatzsteuersondervorauszahlungen 41
5.4 Stundung der Sozialversicherungs-Beiträge 42
5.5 Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen von Arbeitnehmern 43
6 Insolvenzschutz 44
6.1 Insolvenzantragspflichten - Sanierung 44
6.2 Kündigungssperren im Mietrecht 45
6.3 Zahlungsaufschübe (Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende) 47
7 Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot 48
8 Wichtige arbeitsrechtliche Informationen 49
9 Positivliste (Auszug der aktuellen Regelungen) 56
9.1 Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen? 56
9.2 Welche Einzelhandelsgeschäfte dürfen zusätzlich ab dem 27.04.2020 öffnen? 57
9.3 Was ist zu beachten? 57
9.4 Mindestabstand 57
9.5 Dürfen verkaufte Fahrzeuge ausgeliefert werden? 57
9.6 Automobilhandel 58
10 Checkliste zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise 60
11 Kontakt und Unterstützung 62
12 Anlagen & Linkliste 63
12.1 Bewilligungs- oder Vollzugsbehörden Bayern 63
12.2 Bayern: Informationen und Anlaufstellen 65
12.3 Linkliste 66
13 Änderungsverzeichnis 71

Haftungsausschluss:
Unsere Mitteilung dient der schnellen Erstinformation und ersetzen keinen Rechtsrat oder einzelfallbezogenen Beratung. Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ist ausgeschlossen.

Aufgrund der derzeitigen Dynamik bitte wir Sie, sich vor Antragsstellung auf der Seite des jeweiligen Programmverantortlichen über aktuellen Durchführungsbestimmungen und Modalitäten zu informieren.
Wir unterstützen Sie gerne dabei.

1 Bundesprogramme

Datenbank des Bundeswirtschaftsministeriums mit Förderprogrammen im Schnellzugriff:
https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?resourceId=c4b4dbf3-4c29-4e70-9465-1f1783a8f117&input_=bd101467-e52a-4850-931d-5e2a691629e5&pageLocale=de&filterCategories=FundingProgram&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories.GROUP=1&templateQueryString=Corona+&submit=Suchen

1.1 Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

Eckpunkte aus der Veröffentlichung des BMWi,
Quellen: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4 , am 23.03.2020

1.1.1 Sachverhalt

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

1.1.2 Eckpunkte des Soforthilfeprogramms

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
    - Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monatebei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
    - Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist

zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu 50 Mrd.€ bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

1.2 Programme der KfW

Ein schematischer Überblick über alle Programme:

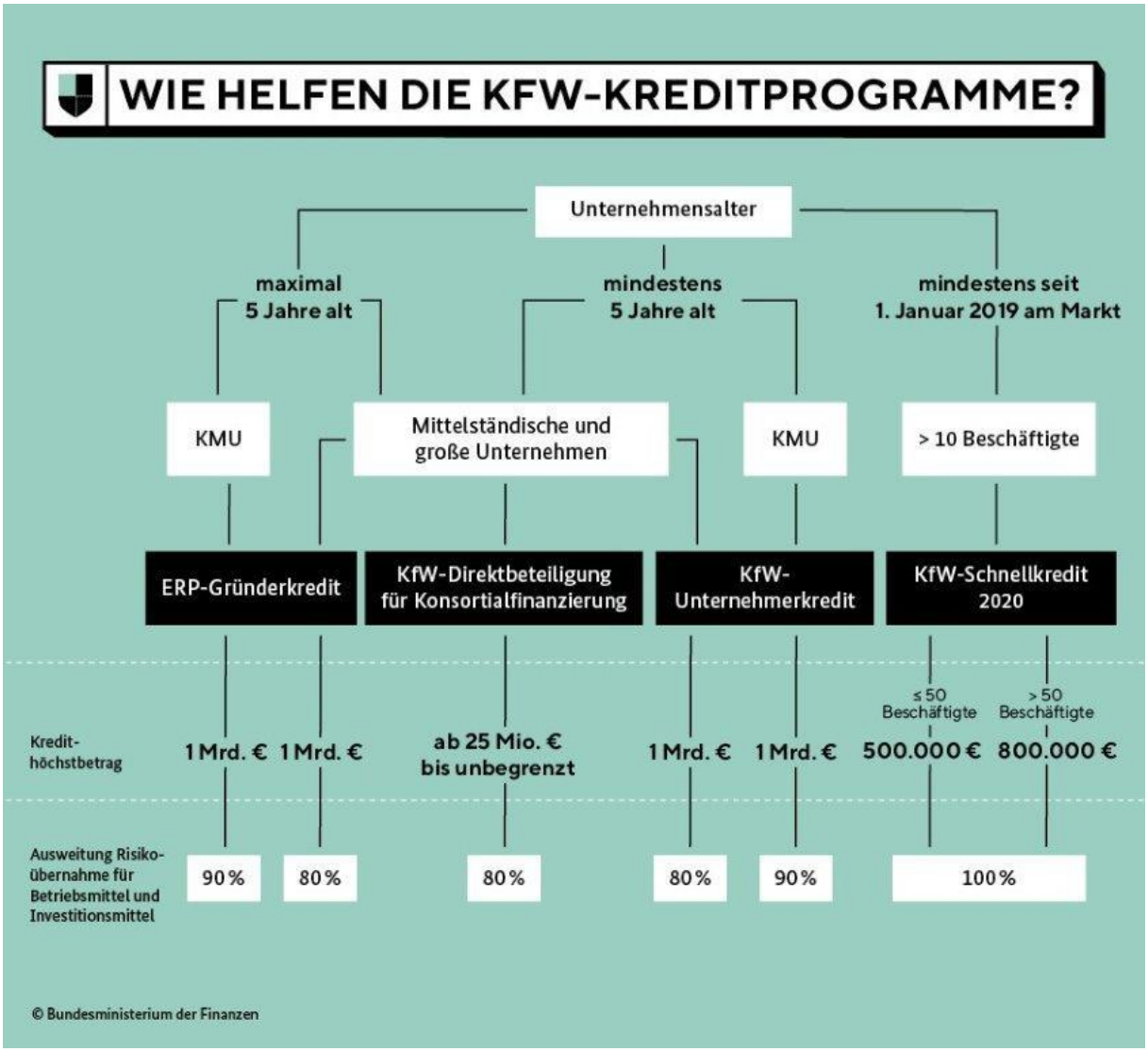

1.2.1 KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern.
Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei **nicht** um Zuschüsse handelt!

Zur Antragsstellung der nachfolgenden Produkte wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. Ihren Finanzierungspartner.

Zusammenfassung der KfW-Information für Banken

- Die KfW stellt ab sofort die bestehenden Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit Universell und KfW-Kredit für Wachstum zu verbesserten Bedingungen zur Verfügung. Hierzu zählt vor allem das Angebot einer deutlich ausgeweiteten Übernahme des Kreditrisikos für die durchleitenden Banken (bis 80 % des Kreditvolumens bei großen Unternehmen und bis 90% bei kleinen und mittleren Unternehmen)
- KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)) stehen ab dem 23.03.2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.
- KfW - Sonderprogramm 2020 - "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)":
  Die KfW erweitert mit dem KfW - Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können. Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Die weiteren Produkteckpunkte entnehmen Sie dem Merkblatt, welches Ihnen im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt wird.
- Unternehmen können bei ihren Hausbanken oder bei jeder anderen Bank, die KfW-Kredite durchleitet, Anträge auf Corona-Hilfe stellen.
- Die KfW stellt aktuell ihre Systeme auf die neuen Programmbedingungen um. Dieser Prozess ist spätestens am 14.04. abgeschlossen. **Bis dahin besteht eine Übergangsregelung, die eine kurzfristige Antragstellung und Auszahlung von Kreditanträgen ermöglicht**

Nähere Informationen finden sich unter nachfolgendem Links:
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
http://nlread.kfw.de/public/PBd/KfW-Information_fuer_Multiplikatoren/KfW-Info_Multiplikatoren_%2023_03_2020_eb_68.pdf?kfwnl=Sonstiges_Bonn.23-03-2020.10263

1.2.2 KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Quelle: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200406-bundesregierung-beschliesst-weitergehenden-kfw-schnellkredit-fuer-den-mittelstand.html Abruf am 6.4.2020

Die Bundesregierung spannt einen weiteren umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: „Der Mittelstand ist das Rückgrat unserer Wirtschaft und gerade in dieser Krise besonders betroffen. Deshalb ist es entscheidend, dass wir diese einzigartige Substanz und Breite erhalten, um nach der Krise wieder durchstarten zu können. 99,5 Prozent aller Unternehmen in Deutschland sind Mittelständler. Sie erwirtschaften rund 35 Prozent des gesamten Umsatzes, stellen knapp 60 Prozent aller Arbeitsplätze und über 80 Prozent aller Ausbildungsplätze. Daher spannen wir einen weiteren umfassenden Schutzschirm für unsere Mittelständische Wirtschaft.

Wir werden einen KfW-Schnellkredit einführen, bei dem der Staat 100% der Kreditrisiken übernimmt. Die Kreditlaufzeiten werden auf 10 Jahre verlängert."

Bundesfinanzminister Olaf Scholz: „Für diese Pandemie gibt es keine Blaupause. Als Bundesregierung müssen wir entschlossen und kraftvoll agieren - und die Situation ständig genau beobachten. Mit dem KfW-Schnellkredit legen wir jetzt ein weiteres Programm auf, das neben die bereits bestehenden Angebote tritt. Es wendet sich an kleinere und mittlere Firmen und Betriebe, die jetzt sehr sehr rasche Unterstützung benötigen und auf andere Bedingungen abstellt als unsere anderen Hilfen, die natürlich fortbestehen."

KfW-Vorstandsvorsitzender Dr. Günther Bräunig: „Durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung und den Verzicht auf eine übliche Risikoprüfung wird sichergestellt, dass diejenigen Unternehmen, die nur durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, rasch einen Kredit bekommen. Wir rechnen mit sehr vielen Anträgen und werden zusammen mit den Banken und Sparkassen alles dafür tun, die technischen Voraussetzungen für eine schnelle Auszahlung zu schaffen."

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit" mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Stand 15.04.2020
ab heute kann der KFW-Schnellkredit 2020 über die Seite der KfW beantragt werden.

https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.15-04-2020.817694

1.3 Bürgschaftsbanken erweitern Unterstützung von KMU

(Quelle Verband Deutscher Bürgschaftsbanken, Link: https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu, Abruf: 18/3/20)

Am Freitag den 13.03.2020 wurden vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium mit den Bundesländern abgestimmte Maßnahmen zur wirtschaftlichen Bewältigung der "Corona-Krise" vorgestellt. Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u.a.:

- ▷ Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- ▷ höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- ▷ sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z.B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bereits in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 haben die Bürgschaftsbanken schnell und unbürokratisch gemeinsam mit ihren Partnern kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgreich unterstützt und damit in einem schwierigen Umfeld Zugang zu Kreditfinanzierungen ermöglicht.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann online über das Finanzierungsportal[1)] der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Genauso kann eine Kontaktaufnahme durch die Hausbank sowie Berater erfolgen.
Eine Übersicht der jeweils zuständigen Bürgschaftsbank steht auf dieser Seite[2)] zur Verfügung.
Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

[1)] Link Finanzierungsportal: https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/
[2)] Seite Bürgschaftsbanken: https://www.vdb-info.de/mitglieder

Weitere Informationen zum erweiterten Programm finden sich auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums:
https://www.bmwi.de//Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html in der dort verlinkten PDF ab Seite 5.

1.4 Zuschuss zu Unternehmensberatungen

(Quelle: BAFA, link: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html, am 2.4.2020)

Das Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ fasst die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammen. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die bereits gegründet sind. Beratungen vor einer Gründung können nicht mit diesem Programm bezuschusst werden. Die Bundesländer bieten jedoch Zuschüsse zu den Beratungskosten und/oder eine kostenfreie Gründungsberatung für die Vorgründungsphase an.

Zielgruppe
kleine und mittelständische Unternehmen (KMU-Kriterien) und Freiberufler, die aufgrund der Coronavirus-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, können diese Beratung nutzen.

Gültigkeit ab 1.4.2020

> ***Auszug aus dem BAFA-Programm vom 1. April 2020***
>
> *Die betroffenen Unternehmen erhalten einen **Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung).*
>
> *Die Förderung im Rahmen dieser Ergänzung zur Rahmenrichtlinie erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Die Regelungen und Bedingungen einer (Teil-) Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) entfallen somit.*
>
> *– **Anträge** auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können **zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2020** gestellt werden.*
>
> *Aufgrund der 100 %-Förderung werden die antragsberechtigten Unternehmen von einer Vorfinanzierung der Beratungskosten entlastet.*

Zu beachten bei der Antragstellung:

Eintragungen im Antragsformular 1

Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Abweichende Eintragungen im Rahmen des Antrages für das neue Modul für „Corona-betroffene" KMU

Nachfolgend bitten wir um Beachtung der Änderungen, die sich mit Einreichung des Antrages für die KMU sowie Freiberufler ergeben. Gleichzeitig verweisen wir auf die Ausführungen auf unserer Homepage zur Stellung des Antrages.

I. Antragstellung

- Eingangsfrage Corona-Krise:

Sofern Ihr Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist beantworten Sie die Frage mit „Ja".

- Unternehmensart:

Bitte wählen Sie die Unternehmensart Ihres Unternehmens aus.

- Datei hochladen

Bitte beachten Sie den Hinweis, dass unter der Dokumentenart „Corona betroffen" eine kurze Begründung als Pflichtupload für die Wertung als Corona Antrag vorzutragen ist.

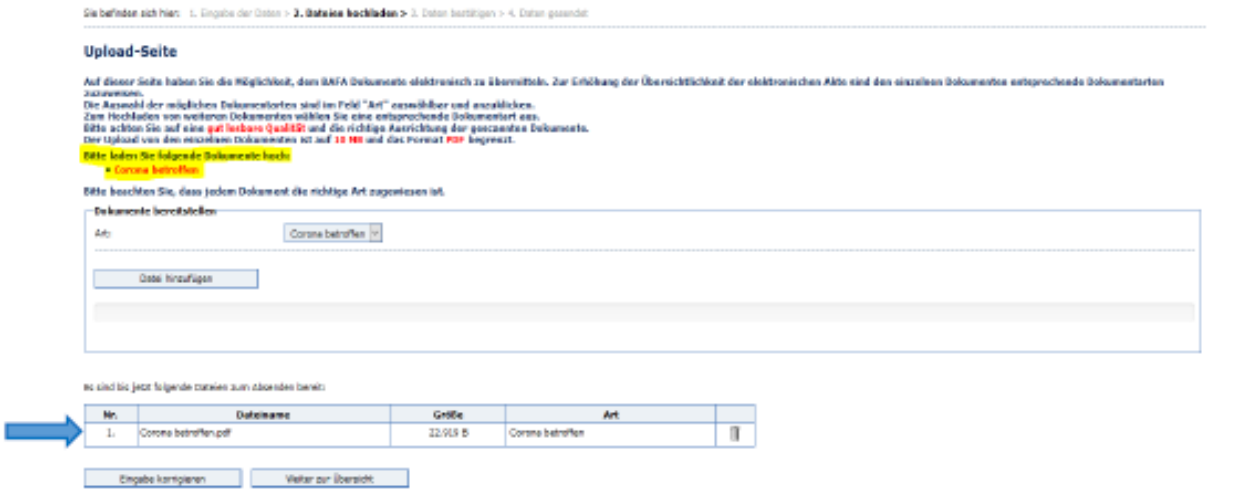

Quelle:
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/unb_merkblatt_corona.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2 Hilfsprogramme der Länder

2.1 Hilfsprogramme Baden-Württemberg

Quelle: https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html, vom 23.03.2020

Informationen zum Soforthilfeprogramm des Landes im Schnellzugriff:
https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

Hilfsangebote für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

2.1.1 Aktuelle Neuregelungen

- Die Bürgschaftsobergrenze der Bürgschaftsbank wird auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt (bisher 1,25 Mio. Euro).
- Erhöhung der möglichen Bürgschaftsquote für Betriebsmittel bis zu 80 Prozent.
- Zusätzlich wird sichergestellt, dass über kleinere Bürgschaften innerhalb weniger Tagen entschieden werden kann. Damit können Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen, sofort stabilisiert werden. Die Zusageentscheidung stellt auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019).

2.1.2 Informations-Hotlines der L-Bank

Für Informationen und Beratung steht den baden-württembergischen Unternehmen die Hotline der L-Bank-Wirtschaftsförderung zur Verfügung:

- Hotline Wirtschaftsförderung, 0711 122-2345, wirtschaftsfoerderung@l-bank.de
- Hotline Landwirtschaftsförderung, 0711 122-2666, landwirtschaft@l-bank.de
- Hotline Bürgschaften, 0711 122-2999, buergschaften@l-bank.de

Weitere Informationen zu den L-Bank-Hilfsangeboten für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten im Internet, unter www.l-bank.de/corona

2.2 Hilfsprogramme Bayern

Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung oder im Schnellzugriff:
https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Weitere Anlaufstellen und Informationen für Bayern finden Sie auch im Anhang unter Punkt 12.2

2.2.1 Liquiditätshilfe durch LFA Förderbank Bayern

Liquiditätshilfe durch Kredite und Risikoübernahmen der LfA Förderbank Bayern
(Quelle LFA Bayern)

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden.

2.2.1.1 Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 2 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für kleine und mittlere Unternehmen eine 60-prozentige Haftungsfreistellung möglich.
- Weitere Informationen zum Universalkredit mit Haftungsfreistellung finden Sie hier.

2.2.1.2 Bürgschaften

- Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

2.2.1.3 Akutkredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Weitere Informationen zum Akutkredit finden sich im nachfolgenden Link unter 2.1.4.

2.2.1.4 „Corona – Schutzschirm-Kredit“

Quelle: www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/corona-virus-finanzielle-hilfen/ am 2.4.2020

Die LfA Förderbank Bayern hat aktuell das Sonderprogramm „Corona-Schutzschirm-Kredit“ aufgelegt. Anträge sind über die Hausbanken ab dem 7. April 2020 möglich.

Der Kredit richtet sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Das Programm bietet eine Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 90 Prozent sowie besonders günstige Zinsen. Kredite sind ab 10.000 Euro möglich. Die Besicherung des Darlehens liegt im Ermessen der Hausbank. Auf persönliche Haftung kann bei Kapitalgesellschaften verzichtet werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Corona-Schutzschirm-Kredits der LfA sind:

- Ausreichung auch an Unternehmen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren
- Antragstellerkreis: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige
- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020)
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 10 Mio. EUR
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %
- Vereinfachtes Verfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (einschließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank)
- Grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung (bisher schon bei Bürgschaften) – gelten für den Corona-Schutzschirm-Kredit analog
- Laufzeit: 2 bis 6 Jahre

2.2.1.5 Weitere Informationen

LfA-Förderberatung
Telefon 089 / 21 24 - 1000, Öffnungszeiten Montag - Donnerstag 8 bis 18 Uhr Freitag 8 bis 15 Uhr
https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

2.2.2 Soforthilfeprogramm Bayerische Staatsregierung

Soforthilfe Corona
Quelle: https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

2.2.2.1 Antragsberechtigte

Anträge können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt:

> Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die
>
> a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen
> b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
> c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

2.2.2.2 Höhe der Soforthilfe

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl. Dabei setzt Bayern die maximalen Fördersätze im bayerischen Soforthilfeprogramm herauf. Damit decken sich die maximalen Fördersätze im bayerischen Förderprogramm für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern mit denen des Bundes. Doppelförderung ist allerdings nicht vorgesehen. Unternehmen von 11 bis 250 Mitarbeitern bleiben im bayerischen Programm förderfähig, bei bis zu 50 Mitarbeitern mit einem von 15.000 auf 30.000 Euro, bei bis zu 250 Mitarbeitern von 30.000 auf 50.000 Euro angehobenen Maximalbetrag.
Quelle: https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/Corona-Soforthilfen-f%C3%BCr-Unternehmen.jsp

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bei bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente	Maximales Fördervolumen (ALT)	Maximales Fördervolumen (NEU - ab 31.3.2020)	Bemerkung
bis zu 5 Erwerbstätige	5.000 Euro	9.000 Euro	
bis zu 10 Erwerbstätige	7.500 Euro	15.000 Euro	
bis zu 50 Erwerbstätige	15.000 Euro	30.000 Euro	Soforthilfe Bayern
bis zu 250 Erwerbstätige	30.000 Euro	50.000 Euro	Soforthilfe Bayern

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- ▷ Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,50
- ▷ Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- ▷ Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1,00
- ▷ Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,30

Gemäß Hotline der IHK werden Auszubildende wie Vollzeitmitarbeiter mit dem Faktor 1,0 angerechnet, also als 1 VZÄ. (Stand 03.04.2020)

2.2.2.3 Antragstellung

Quelle: https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Ab sofort ist der Antrag für die Soforthilfe-Programme des Bundes bzw. des Freistaates Bayern online einreichen. Bitte folgen Sie dazu nachfolgendem Link: *https://soforthilfe-corona.bayern/*

Bitte stellen Sie den Antrag nur einmal. Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.

Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditäts-engpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Anträge, die Sie per PDF oder per Post an die Bewilligungs-behörden senden, können ab sofort nicht mehr bearbeitet werden.

Nach der erfolgreichen Antragsstellung erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse. Wir bitten Sie um Verständnis, dass aufgrund der hohen Anzahl an eingehenden Anträgen keine Rückfragen zum Bearbeitungsstand des Antrags beantwortet werden können.

Ihr Antrag wird schnellstmöglich von der örtlich zuständigen Bewilligungs-behörde bearbeitet und die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungs-behörde die Stadt München.

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.
Eine Liste der zuständigen Bewilligungs- und Vollzugsbehörden finden Sie unter 12.1 Bewilligungs- oder Vollzugsbehörden Bayern auf Seite 63.

2.2.2.4 Zuständige Bewilligungs- oder Vollzugsbehörden

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde > siehe Anlage, Punkt 12.1 - Seite 63

2.2.3 Corona Soforthilfe FAQ vom Bürgerservice Mittelfranken

Quelle: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_soforthilfe_faq.html Abruf am 27.03.2020

Frage:

Was ist eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. massive Liquiditätsengpässe?

Antwort:

Liquiditätsengpass bedeutet, dass die Liquidität nicht ausreicht, um z.B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. D.h. es darf kein Geld mehr auf dem Konto oder sonst verfügbar sein, und die Bank darf keinen Kredit mehr gewähren.
Außer bei Kapitalgesellschaften ist vor der Inanspruchnahme der Soforthilfe auch verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.
Achtung: Bloße Umsatz-, Gewinn- oder Verdienstausfälle oder -rückgänge berechtigen nicht allein zur Soforthilfe!

Frage:

Wer darf einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Antwort:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, Unternehmen der Landwirtschaft im Rahmen landwirtschaftsnaher sowie hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen sowie selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die bis zu 250 Mitarbeiter in Bayern beschäftigen; Regelmäßig ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung

Frage:

Ich verstehe nicht, was das neue Soforthilfe-Programm ist? Gibt es nun zwei Programme?

Antwort:

Ja, es gibt nun das Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung sowie ein Soforthilfeprogramm der Bundesregierung. Die Eckpunkte zum neuen Programm sind bereits sowohl auf der Seite des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie des Bundeswirtschaftsministeriums ersichtlich.

Frage:

Was hat es mit dem neuen Soforthilfe-Programm der Bundesregierung auf sich?

Antwort:

Kleinbetrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern kommen künftig die höheren Fördersätze des Bundesprogramms zugute. Bei bis zu 5 Beschäftigten gibt es max. 9.000 € (statt aktuell 5.000), bei bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 € (statt aktuell 7.500 €).

Frage:

Was ist, wenn ich bereits einen Antrag bei der Bayerischen Staatsregierung gestellt habe?

Antwort:

Bei den Unternehmern und Selbstständigen, die bereits die bayerische Soforthilfe beantragt haben, sollen die Hilfen bis zur entsprechenden Höhe des Bundesprogramms aufgestockt

werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Liquiditätsengpass höher als 5.000 € (bei bis zu 5 Beschäftigten) oder höher als 7.500 € (bei bis zu 10 Beschäftigten) ist. Hier wird es extra einen „Aufstockungsantrag“ geben.

Frage:

Wo finde ich die Anträge der Bundesregierung?

Antwort:

Die Staatsregierung arbeitet aktuell mit Hochdruck daran, die Modalitäten mit der Bundesregierung abzustimmen. Ende dieser Woche / Anfang nächster Woche wird es dazu mehrere Informationen geben. Die Eckpunkte zum neuen Programm sind bereits sowohl auf der Seite des Bay. Wirtschaftsministeriums sowie des Bundeswirtschaftsministeriums ersichtlich. Aktuell kann noch kein Antrag gestellt werden.

Frage:

Ich habe mehr als 10 Beschäftigte. Kann ich trotzdem einen Antrag bei der Bundesregierung stellen?

Antwort:

Mittlere Unternehmen ab 11 bis 250 Beschäftigten sind im bundesweiten Programm nicht berücksichtigt. Ihnen steht weiterhin die bayerische Soforthilfe mit bis zu 30.000 Euro zur Verfügung.

Frage:

Soll ich das Soforthilfeprogramm von der Bayerischen Staatsregierung oder von der Bundesregierung in Anspruch nehmen?

Antwort:

Das kommt auf Ihren Liquiditätsengpass an. Beträgt dieser bei bis zu 5 Beschäftigten mehr als 5.000 € bzw. bei bis zu 10 Beschäftigten mehr als 7.500 €, dann nutzen Sie bitte das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung. Falls nicht, bitte die bayerische Soforthilfe nutzen. Wichtig: Bitte nur einen Antrag stellen, entweder bei der Bay. Staatsregierung oder bei der Bundesregierung.

Frage:

An wen kann ich mich wenden, wenn ich wegen den Ausgangsbeschränkungen und der aktuellen Lage meinen Betrieb nicht aufrechterhalten kann?

Antwort:

Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten für Unternehmen erhalten Sie auf der Homepage des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Frage:

Bekomme ich eine Bestätigung, dass mein Antrag eingegangen ist?

Antwort:

Leider ist eine Bestätigungs-E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich. Wir bitten Sie von Nachfragen, ob Ihr Antrag angekommen ist, abzusehen.
Anträge, die wider Erwarten im SPAM-Ordner landen, können von uns ebenso eingesehen und bearbeitet werden.

Frage:

Was soll ich tun, wenn ich im Nachhinein Fehler in meinem Antrag bemerke oder Angaben berichtigen will?

Antwort:

Bitte schicken Sie eine E-Mail mit den berichtigten Angaben an poststelle@reg-mfr.bayern.de . Wir versuchen die Angaben zu berücksichtigen. Dies wird jedoch Zeit brauchen. Unvollständige oder offensichtlich falsche Anträge werden auf Grund der Vielzahl an Anträgen zunächst zurückgestellt.

Frage:

Was soll ich machen, wenn ich feststelle, dass mein bereits gestellter Antrag unvollständig war?

Antwort:

Wir bitten Sie von der erneuten Einsendung des Antrages abzusehen. Warten Sie bis wir auf Sie zukommen um die noch fehlenden Informationen einzuholen.

Frage:

Erhalte ich einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Antwort:

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die Angaben zu den Anspruchsvoraussetzungen im Antrag korrekt waren.

Frage:

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Antwort:

Wenn Ihr Antrag bewilligt wurde, bekommen Sie von uns einen Bescheid an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Eine gesonderte Bestätigung per Brief erfolgt nicht. Die Auszahlung erfolgt dann etwas später.
Da wir ein sehr hohes Antragsaufkommen haben, können wir Ihnen leider keinen genauen Zeitpunkt für die Bewilligung bzw. Auszahlung nennen.

Frage:

Was versteht man unter dem Punkt 6 „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses“ des Antrages?

Antwort:

Die Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020, die auf Grund der Corona-Krise ohne Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!
Für die Berechnung des Engpasses kann ein Zeitraum von maximal 3 Monaten herangezogen werden, beschränkt auf die Kosten ab 11. März 2020.
Bei verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Frage:

Muss ich erst mein ganzes Privatvermögen einsetzen bevor ich den Zuschuss beantragen kann?

Antwort:

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Kapitalgesellschaften müssen zunächst die liquiden Mittel des Betriebsvermögens eingesetzt werden. Das Privatvermögen bleibt auf Grund der gewünschten Trennung von Privat- und Betriebsvermögen unberücksichtigt.

Frage:

Wie hoch ist der Zuschuss?

Antwort:

Die maximale Zuschusshöhe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten eines Unternehmens. Die Staffelung ist unter 7.1. des Antrages zu finden. Die genaue Höhe des Zuschusses ist bei der Bescheidzustellung ersichtlich.

Frage:

Wie berechnet sich die Anzahl der Beschäftigten unter Punkt 4?

Antwort:

Teilzeitbeschäftigte und Mini-Jobber sind anteilig einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) anzugeben. Das heißt eine Beschäftigter mit 20 Wochenstunden entspricht 0,5 Vollzeitkräften. Beschäftigte auf 450 € Basis (Mini-Jobber) sind pauschal mit 0,3 Vollzeitkräften anzurechnen. Der Inhaber zählt ebenso als +1 zu den Beschäftigten. Freiberufler oder Einzelunternehmer ohne Angestellte geben folglich „1“ statt „0“ als Beschäftigte an. Auszubildende sind vorerst gesondert anzugeben (z.B. 3 Vollzeitkräfte + 2 Azubis).

Frage:

Was ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Antwort:

Wenn vor der Corona-Krise bereits ein Insolvenzverfahren lief oder die Voraussetzung hierfür gegeben waren. Genauere Informationen können der Leitlinie 2014/C 249/01 (über Google findbar) Randziffer 20 entnommen werden.

Frage:

Wird ein Nebenerwerbsbetrieb auch bezuschusst?

Antwort:

Nebenerwerbsbetriebe werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass auch die Liquidität des Haupterwerbs nahe Null ist.

Frage:

Was muss ich bei Punkt 5 „Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage“ angeben?

Antwort:

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden Umsatzeinbußen bzw. der Wegfall von Aufträgen sind kein ausreichender Grund für eine Förderung.
Es muss deutlich gemacht werden, dass die laufenden Kosten jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr gedeckt werden können. (Ein Verdienstausfall ohne Liquiditätsengpass wird nicht gefördert.)

Frage:

Muss ich Belege mitschicken?

Antwort:

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt werden. Belege müssen nicht eingereicht werden.

Frage:

Was bedeutet „De-minimis-Rahmen“ in Nr. 8.8 des Antragsformulars?

Antwort:

Sie dürfen im laufenden sowie den vorherigen zwei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 € an „De-minimis-Beihilfen“ (zusammen mit dem jetzt beantragten Zuschuss) erhalten haben. Eine staatliche Förderung kann eine „De-minimis-Beihilfe“ darstellen, muss es aber nicht. Ob dies für Sie der Fall ist, ergibt sich aus den Förderbescheiden, die Sie in diesem Zeitraum erhalten haben.
Ausnahmen bilden der Straßentransportsektor und Unternehmen der Landwirtschaft. In ersterem sind „De-minimis-Beihilfen“ bis 100.000 €, bei zweiterem bis 15.000 € im obig beschriebenen Zeitraum erlaubt.

Frage:

Können Sie mir bitte einen Antrag zusenden?

Antwort:

Wir senden Ihnen einen Antrag zu. Bitte geben Sie uns Ihre Adresse telefonisch (0981/53-1320) durch.

Frage:

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Antwort:

Entweder
per Email an soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de oder
per Post an Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach oder
per Fax an 0981/5398-1342

Frage:

Ich habe mehrere Firmen. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Antwort:

Pro Firma kann ein Antrag gestellt werden.

Frage:

Meine Firma hat mehrere Betriebsstätten. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Antwort:

Pro Firma kann nur ein Antrag gestellt werden unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten. Entscheidend ist die Zahl der Beschäftigten.

Frage:

Ich habe keine Handelsregistereintragung. Kann ich auch einen Zuschuss erhalten?

Antwort:

Sobald kein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, sondern ein Freiberufler vorliegt, ist die Angabe der Steuernummer ausreichend.

Frage:

Ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) auch antragsberechtigt?

Antwort:

Ja, gemeinnützige GmbHs sind als Gewerbebetrieb kraft Rechtsform einzustufen und können damit Soforthilfe beantragen. Dies gilt unabhängig davon ob eine Körperschaftsbefreiung vorliegt oder nicht.

2.3 Hilfsprogramme Berlin

Liquiditätshilfen BERLIN: Liquiditätssicherung bei akutem Finanzierungsbedarf
Quelle: https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html, Stand 23.03.2020

Ansprechpartner, Regeln und Leitfaden, wie Unternehmer und Selbständige Hilfen beantragen können im Schnellzugriff: *https://www.berlin.de/sen/web/corona/*

Sie benötigen eine Liquiditätshilfe aufgrund von Forderungsausfällen, vorübergehenden Umsatzeinbrüchen oder einer Auftragsvorfinanzierung? Mit den "Liquiditätshilfen BERLIN" richtet sich die IBB an etablierte Unternehmen mit Liquiditätsengpässen. Das Darlehen gibt Ihnen die Möglichkeit, zu Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit zurückzufinden.

2.3.1 Sonderfall: Rettungsbeihilfe Corona

Anträge können ab sofort digital gestellt werden. Die Details zur Liquiditätshilfe Rettungsbeihilfe können sich in den kommenden Tagen noch ändern

Link: https://eantrag.ibb.de/login

2.3.2 "Rettungsbeihilfe Corona" auf einen Blick

- Rettungsbeihilfen mit einer Laufzeit von 2 Jahren
- Darlehen bis zu 0,5 Mio. EUR, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. EUR
- Rettungsbeihilfen bis 0,5 Mio. EUR können zinslos gewährt werden
- selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe obligatorisch

2.3.3 Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU
- mit Betriebsstätte in Berlin,
- deren Existenzgründungsphase (3 Jahre) beendet ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Start-ups, deren Gründung weniger als 3 Jahre zurückliegt
- Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und der Stahlindustrie
- Unternehmen, für die spezifische Regeln für Finanzinstitute gelten

2.3.4 Was wird gefördert?

kurzfristige Liquidität eines Unternehmens (z.B. Begleichung von Lieferantenverbindlichkeiten, Personalaufwendungen und Miete)

Was wird nicht gefördert?

- Finanzierung von Investitionen (z.B. Anschaffung von Maschinen)
- Bedienung anderer Kredite (Die Mittel dürfen nur nach Ausschöpfung aller anderen verfügbaren Mittel zusätzlich eingesetzt werden (Subsidiaritätsprinzip).)
- Kapazitätsaufbau

2.3.5 Wie wird gefördert?

- Gewährung von Rettungsbeihilfen
- Darlehen bis zu 0,5 Mio. EUR, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. EUR

2.3.6 Zu welchen Konditionen?

- kurzfristige Laufzeit der Darlehen (2 Jahre)
- Rettungsbeihilfen bis 0,5 Mio. EUR können zinslos gewährt werden*
- bei Rettungsbeihilfen ab 0,5 Mio. EUR berechnet die IBB einen Zinssatz in Höhe von 4% p.a. (bis auf Weiteres wegen EU-Vorgaben - Bund und Land arbeiten an der Aussetzung)

**Für den Fall, dass Sie bereits Kleinbeihilfen aus der Bundesregelung 2020 erhalten haben, müssen diese berücksichtigt und die Rettungsbeihilfe ggf. verzinslich vergeben werden.*

2.3.7 Wie verläuft die Antragstellung?

Um einen digitalen Antrag zu stellen, laden Sie das ausgefüllte Antragsformular sowie ergänzende Dokumente im Kundenportal hoch (s. Checkliste).

Unsere Kundenberatung beantwortet nicht nur Detailfragen zum Programm, wir unterstützen Sie auch gern bei der Antragstellung.

Was gibt es sonst noch zu beachten? Rettungsbeihilfen Corona" können nur gewährt werden, wenn

- der aktuelle Liquiditätsengpass in den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie begründet liegt,
- die wirtschaftlich Berechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter der Unternehmung selbstschuldnerische Bürgschaften in Darlehenshöhe übernehmen
- arbeitsmarkt- und strukturpolitische Aspekte eine positive Entscheidung rechtfertigen und
- Hausbankkredite nicht außerplanmäßig zu Lasten der Mittel aus diesem Programm zurückgeführt werden.

2.4 Hilfsprogramme Brandenburg

Corona Sonderhilfen

Quelle: https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/, Stand 23.03.2020

Soforthilfeprogramm des WFBB oder im Schnellzugriff:
https://www.wfbb.de/de/Corona-Virus-Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-Unternehmen

Folgende Unterstützung wird derzeit angeboten:

Förderprogramm	Was und für Wen	Verfügbarkeit
Soforthilfe-Programm	Derzeit bereiten wir das Programm vor und gehen davon aus, dass Anträge ab dem 25.03.2020 gestellt werden können.	25. März 2020
KfW - Hilfsprogramme		
KfW- ERP-Gründerkredit Startgeld	Darlehen mit 80% Haftungsfreistellungen für die Hausbank, z. B. zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs bis zu 30.000,00 € (Betriebsmittel) für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen	jetzt
KfW- ERP-Gründerkredit Universell	Darlehen mit bis zu 80% Haftungsfreistellungen für die Hausbank, z.B. Investitionen und Betriebsmittel bis zu 200 Mio. Euro für alle Unternehmen bis 5 Jahre nach Gründung	jetzt
KfW- Unternehmerkredit	Konsortialdarlehen mit anteiliger Risikoübernahme bis zu 80% für größere Unternehmen und größere Vorhaben	jetzt
KfW- Kredit für Wachstum	Konsortialdarlehen mit anteiliger Risikoübernahme bis zu 70% für größere Unternehmen und größere Vorhaben	
KfW- Sonderprogramm	derzeit nicht bekannt	Demnächst
Bürgschaftsbank		
Bürgschaftsbank Brandenburg- Bankbürgschaft	Bürgschaft (bis zu 80%) für Banken zur Liquiditätssicherung für Betriebsmitteldarlehen (5 Jahre) bis 2,5 Mio. Euro an kleine und mittelständische Unternehmen	jetzt
Agentur für Arbeit		
Agentur für Arbeit- Kurzarbeitergeld	Zuschuss in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Endgeltausfall in Unternehmen	jetzt
Finanzämter		
Finanzämter- steuerliche Liquiditätshilfe	Steuerstundungen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen	jetzt

2.5 Hilfsprogramme Bremen

Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Schnellzugriff:
https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/ Hilfsprogramme Bremen

2.6 Hilfsprogramme Hamburg

Information für Unternehmen auf dem Portal der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation unter:
https://www.hamburg.de/bwvi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/

2.7 Hilfsprogramme Hessen

Unterstützungsmöglichkeiten vom Land Hessen
Quelle: https://www.wibank.de/wibank/corona, Stand 23.03.2020

Fragen und Antworten rund um wirtschaftliche Auswirkungen auch unter:
https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen/fragen-und-antworten-rund-um-wirtschaftliche-auswirkungen-durch-corona

Hessen setzt bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zunächst auf bewährte Mittel zur Entlastung der hessischen Unternehmen.

So werden in diesen Tagen beispielsweise Finanzämter dafür sensibilisiert, etwaige Anträge auf Steuerstundungen oder geringere Vorauszahlungen zügig zu prüfen. Auch so können die hessischen Unternehmen entlastet werden.

Darüber hinaus bietet das Land Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Bitte beachten Sie: Unsere Förderkredite müssen im Hausbankverfahren beantragt werden.

D.h. Sie benötigen eine Bank Ihres Vertrauens, welche für Sie den Antrag bei der WIBank stellt. Anträge, die direkt bei der WIBank eingereicht werden, dürfen wir leider nicht annehmen. Wir verstehen die Dringlichkeit Ihrer Anliegen, möchten Sie aber bitten, das Vorgehen einzuhalten. Nur so können wir alle Anfragen schnellstmöglich bearbeiten.

- **Kapital für Kleinunternehmen (KfK)**
  Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter: www.wibank.de/kfk
- **Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)**
  KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich: www.wibank.de/guw

- **Bürgschaften**
  bis 2,5 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 312.500 Euro Kredit mit 80 % Bürgschaftsquote besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Informationen finden Sie hier: https://bb-h.de/corona/. Nutzen Sie außerdem das Finanzierungsportal https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/ oder die Hotline 0611 1507-77.
- **Landesbürgschaften**
  Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über 2,5 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden. Weitere Informationen dazu unter: www.wibank.de/landesbuergschaften

2.8 Hilfsprogramme Mecklenburg-Vorpommern

Zur Zeit werde Informationen über eine Hotline beantwortet.
Hotline für Unternehmen 0385 588 5588 (erreichbar Mo. bis Fr., 8 bis 20 Uhr)

2.9 Hilfsprogramme Niedersachsen

Infoseite des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums unter
https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

2.10 Hilfsprogramme Nordrhein-Westfalen

Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen finden Sie unter
https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner

2.11 Hilfsprogramme Rheinland-Pfalz

Informationen für Unternehmen unter folgendem Link
https://www.mainz.de/wirtschaft/aktuell-informationen-fuer-unternehmen-zum-corona-virus.php

2.12 Hilfsprogramme Saarland

Informationen für die saarländische Wirtschaft unter nachfolgendem Link
https://www.saarland.de/254042.htm

2.13 Hilfsprogramme Sachsen

Quelle: https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html#a-4478, Stand 23.03.2020

2.13.1 Programm: Sachsen hilft sofort

»Sachsen hilft sofort«: Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinstunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Antragsstellung kann ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) erfolgen.

2.13.2 Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbstständige sowie Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe.

2.13.3 Unter welchen Voraussetzungen kann die Zuwendung gewährt werden?

Die Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert. Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein. Darüber hinaus darf das Darlehen nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.

2.13.4 In welcher Höhe ist das Darlehen zu erhalten?

Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.

Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. Es ist ein sogenanntes Staatsdarlehen, dessen Vorteil darin besteht, dass die Bewilligung ohne Hausbank funktioniert und das Darlehen somit schnell und flexibel gegeben werden kann.

Wo sind die Antragsformulare zu finden und bei wem ist der Antrag auf das Sachsen-Darlehen zu stellen?

Die Beantragung und Ausreichung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Die Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die

erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare ab 23. März 2020 elektronisch bereit: www.sab.sachsen.de

2.13.5 Wann und wie hat die Rückzahlung zu erfolgen?

Das Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zinslos und bis zu 36 Monate tilgungsfrei. Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen kann.

Wenn bereits andere Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen werden: Besteht dennoch einen Anspruch auf das Soforthilfe-Darlehen?

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

2.13.6 Vereinbarkeit mit Soforthilfen vom Bund

Kleine Unternehmen und Selbstständige sollen Soforthilfen in Höhe von bis zu 15.000 Euro erhalten. Demzufolge soll es für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe eine Einmalzahlung von 9.000 Euro für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten geben und bis zu 15.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten. Diese Zuschüsse sollen nicht zurückgezahlt, die Mittel durch die Länder verteilt werden.

Dieses Programm des Bundes befindet sich noch in der Abstimmung. Im Laufe der 13. Kalenderwoche soll die Richtlinie durch den Bundestag und den Bundesrat. Bis Ende der 13. Kalenderwoche soll das Programm beschlossen sein. Wie schnell die Bundesländer die Gelder des Bundes ausreichen können, ist abhängig vom Bund.

Wer bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – finanzielle Unterstützung aus dem Programm »Sachsen hilft sofort« beantragt, dem entsteht kein Nachteil. Wenn der Bund seine Zuschüsse freigibt, kann das bereits aufgenommene Darlehen des Freistaates Sachsen damit problemlos zurückgezahlt werden. (Stand der Informationen: 23. März 2020)

2.13.7 Mit welchen weiteren Förderungsmöglichkeiten werden kleine Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler unterstützt?

Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen. Grundlage für die Entschädigung ist § 56 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstausfall, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten

Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes. Die Anträge können Sie auf folgender Website abrufen: https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

2.14 Hilfsprogramme Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt unter
https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen

2.15 Hilfsprogramme Schleswig-Holstein

Portal der Wirtschaftsförderung mit wichtigen Informationen, zu finden unter
https://wtsh.de/coronavirus-informationen-und-unterstuetzung-fuer-unternehmen-in-schleswig-holstein/

Weitere Informationen der IHK auch unter
https://ihk-sh.de/

2.16 Hilfsprogramme Thüringen

(Quelle: https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung , https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen, 23.03.2020)

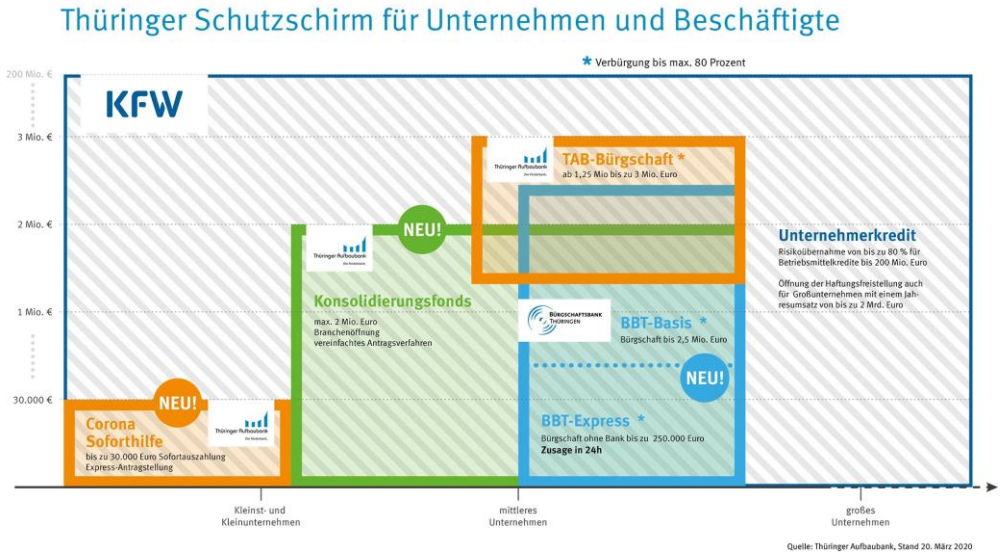

2.16.1 Corona Soforthilfe

(Quelle: https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung , 23.03.2020)

Ab Montag 23.03.2020 *(voraussichtlich ab 16 Uhr)* können Sie Anträge für die Corona-Soforthilfe stellen!

Hinweis: Aktuell kursieren falsche Anträge auf Soforthilfe - diese werden nicht von der Thüringer Aufbaubank angenommen! Bitte warten Sie, bis offizielle Dokumente auf unserer Website zur Verfügung stehen. Nachfolgend eine Kurzinformation zur Soforthilfe

2.16.1.1 Wer? Antragsberechtigt sind:

- ▷ im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen inkl. Einzelunternehmen
- ▷ Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, wenn die über keine Gewerbeanmeldung verfügen)
- ▷ wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft (Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung; Forschung und Entwicklung; Werbung und Marktforschung; sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten; Sonstiger Unterricht; Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten)

2.16.1.2 Wie viel?

Bis zu 30.000 Euro (für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiter*innen)

2.16.1.3 Art der Maßnahme?

Einmaliger Zuschuss

2.16.2 Thüringer Konsolidierungsfonds

Quelle: https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Konsolidierungsfonds, am 23.03.20

2.16.2.1 Neue Richtlinie

Um Thüringer Unternehmen zu unterstützen, welche durch den Corona-Virus wirtschaftlich betroffen sind, wurde die Richtlinie am 13.3.2020 geändert!

Was ist NEU?

- Erhöhung des maximalen Darlehensbetrag auf 2 Mio. Euro (zuvor max. 1 Mio. Euro)
- Erweiterung des Antragsteller*innenkreises (Öffnung für gesamte gewerbliche Wirtschaft einschl. Gastgewerbe, Messedienstleistung und Vertreter*innen wirtschaftsnaher Freier Berufe)

Für die Antragstellung der von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffenen Unternehmen gilt, dass alle Darlehensanträge im vereinfachten Antragsverfahren (bisher nur für Darlehensanträge bis 500 Tsd. Euro möglich) gestellt werden können.

Des Weiteren gelten für die nach diesem Verfahren vorzulegenden Unterlagen derzeit folgende Erleichterungen:

2.16.2.2 Förderzweck

Das Förderprogramm "Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen" soll zur Stärkung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Thüringen beitragen. Mit den Darlehen aus dem Förderprogramm können Unternehmen unterstützt werden, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

2.16.2.3 Zielgruppe

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismusgewerbe, wirtschaftsnahe freie Berufe) mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die keine De-minimis-Beihilfen erhalten können (dazu zählen insbesondere die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur),
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen,
- Unternehmen/ Freie Berufe der Forstwirtschaft (NACE 02.1), des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, Apotheken, Rechtsanwälte, Kreditinstitute und Versicherungen bzw. damit verbundene Tätigkeiten.

2.16.2.4 Förderhöhe

- Der Höchstbetrag muss auf den Betrag begrenzt werden, der für die Konsolidierung des Unternehmens unbedingt notwendig ist; er soll im Regelfall 2 Million Euro nicht überschreiten.
- Darlehenslaufzeit max. 10 Jahre, bis zu 2 Jahre tilgungsfrei

Konditionen:

- Zinssatz:
  - für eine beantrage Gesamtdarlehenssumme bis einschließlich 50.000 Euro beträgt der Zinssatz 0 % p. a.,
  - für eine beantragte Gesamtdarlehenssumme größer als 50.000 Euro gilt der Zinssatz gemäß aktuellem Konditionentableau

Eine Darlehenssplittung ist nicht möglich. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit.

- Auszahlung: 100 %
- Einzug Zinsen: monatlich
- Einzug Tilgungsraten: monatlich nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit
- Sondertilgungen sind jederzeit möglich
- Darlehen werden auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt

3 Kurzarbeit

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Unternehmen können aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen.

Da es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Eine Zusammenfassung zum Thema Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit findet sich unter *https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf*

Leistung für Arbeitnehmer

- Aktuell beträgt die Leistung für kinderlose Arbeitnehmer ca. 60% des bisherigen Nettoeinkommens,
- für Arbeitnehmer mit Kindern ca. 67% des bisherigen Nettoeinkommens, eine Erhöhung auf 80% ist geplant

Der Arbeitgeber hat 100% der Sozialversicherungsabgaben zu leisten, die Netto-Auszahlung an Arbeitnehmer ist entsprechend reduziert.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorrübergehend oder teilweise geschlossen wird.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Betriebe können die Kurzarbeit online anzeigen. Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls online beantragen.

3.1 Grundsätzlich

- ▷ Sozialgesetzbuch SGB III regelt den Bezug von Kurzarbeitergeld
- ▷ § 87 Betr.VG Mitbestimmung / Zustimmung des Betriebsrats erforderlich; existiert kein Betriebsrat, ist eine Betriebsvereinbarung zu verfassen
- ▷ Die Kürzung der Arbeitszeit kann individuell bestimmt werden – von 10% bis 100% der Arbeitszeit

Hinweis: Arbeitgebern ohne Betriebsrat bleibt nur der Weg über den Abschluss von Nachträgen zum Arbeitsvertrag, in denen Dauer, Lage u. Verteilung der Kurzarbeit etc. vereinbart werden. Textform/Schriftform ist zwingend erforderlich.

3.2 Regelung Schutzschild CORONA: Was gilt?

Quelle: https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung erleichtert den Zugang zu Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020. Das bedeutet, dass Unternehmen in dieser Ausnahmesituation jetzt schon die Kurzarbeit beantragen können.

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Das Kurzarbeitergeld hilft also, Kündigungen zu vermeiden.

Sie gelten mit Wirkung zum 01.März 2020 und sind bis 31. Dezember2020 befristet. Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

3.3 Voraussetzungen für den Erhalt von KUG

- Anzeige über Arbeitsausfall §99 SGB III: Vereinbarungen mit / Ankündigungsfristen bei Betriebsrat – sofern installiert – beachten!
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträgen - sofern vereinbart – beachten
- Tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- Wirksame Vertragsgrundlage u. tarifvertragliche Regelungen oder Abschluss einer BV = Betriebsvereinbarung
- Arbeitnehmer müssen einzeln der KU zustimmen; hat das Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung / keinen Betriebsrat, so ist eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu verfassen.
- Erheblicher Arbeitsausfall §96 SGB III , vorübergehend und unvermeidbar
- Die Bundesagentur für Arbeit (Zuständigkeit klären, fällt in den Bereich des Sitzes der Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers) muss dem Antrag auf KUG zugestimmt haben
- Die geleisteten / ausgefallenen Arbeitszeiten müssen vollständig und exakt dokumentiert werden
- Laufzeit definieren, max. Laufzeit festlegen.

- Eine entsprechende Betriebsvereinbarung u. Zustimmungen der Arbeitnehmer müssen vorliegen
- Arbeitnehmer, der KUG erhalten soll, darf nicht gekündigt sein.
- Hinweis: Die Bundesagentur für Arbeit AfA erstattet dem Arbeitgeber stets unter Vorbehalt; mit einer Prüfung der Unterlagen beim Arbeitgeber vor Ort, auch unangekündigt, muss mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden Rückforderung falls entsprechende Dokumentation nicht vorliegt.

3.4 Beantragung: Online zum Kurzarbeitergeld u. Bezug,

Betriebe können die Kurzarbeit online anzeigen. Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls online beantragen.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf	*Anzeige Kurzarbeit*
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf	*Antragsformular Kurzarbeit*
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf	*Abrechnung Kurzarbeit*

3.5 Berechnung der Leistungen

Leistungen Arbeitgeber:

- Arbeitgeber bekommen das KUG zu 100% erstattet.
- Anfallende SV-Beiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100% erstattet.
- Für den Arbeitgeber ist ein Zuschuss zum KUG keinesfalls schädlich für den Erhalt von KUG-Leistung; es bleibt bei der Berechnung des Ist-Entgeltes außer Betracht.

Leistung für Arbeitnehmer:

- Aktuell beträgt die Leistung für kinderlose Arbeitnehmer ca. 60% des bisherigen pauschalierten Nettoeinkommens, siehe oben, § 105 SBG III
- für Arbeitnehmer mit Kindern ca. 67% des bisherigen pauschalierten Nettoeinkommens, eine Erhöhung auf 80% ist geplant
- Arbeitgeber können das KUG für ihre Arbeitnehmer freiwillig aufstocken, sozialversicherungsfrei und evtl. sogar für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei, je nach Steuerklasse / Einkommenshöhe.
- Für den Arbeitgeber ist ein freiwilliger Zuschuss keinesfalls schädlich für den Erhalt von KUG-Leistung.

Berechnungen KUG – Beispiele – mit und ohne Aufstockung Arbeitgeber-> Arbeitnehmer- u. Arbeitgeber-Perspektive

Quelle: AVENEO, Coronavirus: Webinar "Kurzarbeit", 26.03.2020

Beispiel 1: 50% Kurzarbeit = 50% Bruttokürzung ➔KUG ca. 67% (mit Kind), rechte Seite mit Arbeitgeberaufstockung auf 80% des pauschalierten Netto-Bezuges

Beispiel-MA:
Monatsentgelt 2.400,00 €, StKl 3, mit Kind

KUG Quote	**50,0%**
Aufzahlung KUG	**0,0%**

Mitarbeiter Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt brutto	2.400 €	1.200 €
pauschliertes Netto	1.870 €	960 €
KUG		610 €
Aufzahlung KUG		- €
Netto MA	**1.870 €**	**1.570 €**
Minderung Netto €	-	300 €
Minderung Netto %		-16,1%

Arbeitgeber Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt	2.400 €	1.200 €
SV	511 €	256 €
KUG-Aufzahlung		- €
Kosten AG	**2.911 €**	**1.456 €**
Einsparung €	-	1.456 €
Einsparung %		-50,0%

KUG Quote	**50,0%**
Aufzahlung KUG	**80,0%**

Mitarbeiter Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt brutto	2.400 €	1.200 €
pauschliertes Netto	1.870 €	960 €
KUG		610 €
Aufzahlung KUG		118 €
Netto MA	**1.870 €**	**1.688 €**
Minderung Netto €	-	182 €
Minderung Netto %		-9,7%

Arbeitgeber Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt	2.400 €	1.200 €
SV	511 €	256 €
KUG-Aufzahlung		118 €
Kosten AG	**2.911 €**	**1.574 €**
Einsparung €	-	1.337 €
Einsparung %		-45,9%

Beispiel 2: 100% Kurzarbeit = 100% Bruttokürzung ➔KUG ca. 67% (mit Kind), rechte Seite mit Arbeitgeberaufstockung auf 80% des pauschalierten Netto-Bezuges

Beispiel-MA:
Monatsentgelt 2.400,00 €, StKl 3, mit Kind

KUG Quote	**100,0%**
Aufzahlung KUG	**0,0%**

Mitarbeiter Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt brutto	2.400 €	- €
pauschliertes Netto	1.870 €	- €
KUG		1.253 €
Aufzahlung KUG		- €
Netto MA	**1.870 €**	**1.253 €**
Minderung Netto €	-	617 €
Minderung Netto %		-33,0%

Arbeitgeber Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt	2.400 €	- €
SV	511 €	- €
KUG-Aufzahlung		- €
Kosten AG	**2.911 €**	**- €**
Einsparung €	-	2.911 €
Einsparung %		-100,0%

KUG Quote	**100,0%**
Aufzahlung KUG	**80,0%**

Mitarbeiter Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt brutto	2.400 €	- €
pauschliertes Netto	1.870 €	- €
KUG		1.253 €
Aufzahlung KUG		243 €
Netto MA	**1.870 €**	**1.496 €**
Minderung Netto €	-	374 €
Minderung Netto %		-20,0%

Arbeitgeber Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt	2.400 €	- €
SV	511 €	- €
KUG-Aufzahlung		243 €
Kosten AG	**2.911 €**	**243 €**
Einsparung €	-	2.668 €
Einsparung %		-91,7%

Beispiel 3: Rechnung für Arbeitnehmer u. Arbeitgeber (bei 100 Mitarbeitern)

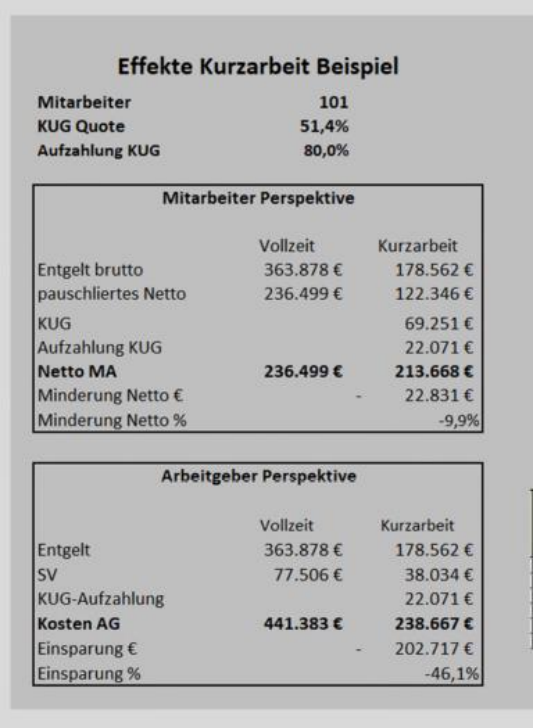

Effekte Kurzarbeit Beispiel

Mitarbeiter	**101**
KUG Quote	**51,4%**
Aufzahlung KUG	**80,0%**

Mitarbeiter Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt brutto	363.878 €	178.562 €
pauschliertes Netto	236.499 €	122.346 €
KUG		69.251 €
Aufzahlung KUG		22.071 €
Netto MA	**236.499 €**	**213.668 €**
Minderung Netto €		- 22.831 €
Minderung Netto %		-9,9%

Arbeitgeber Perspektive

	Vollzeit	Kurzarbeit
Entgelt	363.878 €	178.562 €
SV	77.506 €	38.034 €
KUG-Aufzahlung		22.071 €
Kosten AG	**441.383 €**	**238.667 €**
Einsparung €		- 202.717 €
Einsparung %		-46,1%

3.6 Fragen und Antworten

KUG-fähige Arbeitszeiten/-Entgelte:

- Nur reguläre gekürzte Arbeitszeit
- Keine Urlaubszeiten / Krankheitszeiten / Feiertage / Ersatzleistungen / 13. Gehalt etc.
- Provisionen sind zu beurteilen nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung, d.h. sind Provisionen in einer Zeit vor Beginn des beantragten KU-Zeitraumes entstanden, sind sie in der KUG-Phase normal/voll auszubezahlen. Für entstehe Provisionen in der KUG-Phase bitten wir juristischen Rat einzuholen.

Wer zeigt Kurzarbeit an bzw. beantragt Kurzarbeitsgeld?

Der Arbeitgeber beantragt für jeden betroffenen Arbeitnehmer KUG, maximal 100% Ausfall

Wer ist bezugsberechtigt?

- NICHT: GeschäftsführerGF sind keine Arbeitnehmer, sondern Organ der Gesellschaft
- NICHT: gekündigte Arbeitnehmer(innen)können ab Ausspruch der Kündigung kein KUG erhalten
- Angestellte in ungekündigter Stellung bei Fortsetzung der SV-pflichtigen Beschäftigung nach KUG oder im Anschluss an eine Ausbildung

- Befristet Beschäftigte
- Leiharbeiter wie fest angestellte Arbeitnehmer
- Auszubildende !! erst nach Ablauf von 6. Wochen nach Rücksprache mit den für das Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer).

Details zur Gewährung von Kurzarbeitergeld:

- Die Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur f. Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt
- BEACHTEN SIE BITTE: Das Kurzarbeitergeld kann frühestens ab dem Kalendermonat gewährt werden, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. wurde bereits im März 2020 die Arbeitszeit reduziert, wenn auch nur für einen Teil der Belegschaft, ist bis zum letzten Arbeitstag im März die Kurzarbeit anzumelden / anzuzeigen.
- Der Antrag auf Kurzarbeitergeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.
- Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes ist ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.
- Beantragung KUG. Kurzarbeitsgeld muss für jede Betriebsstätte / jede Betriebsnummer separat beantragt werden.
- Laufzeit: KUG kann max. für 12 Monate beantragt werden mit einer Klausel der Möglichkeit zur Unterbrechung (für max. 3 Monate) und der Möglichkeit zum Abbruch und zur vorzeitigen Wiederaufnahme / Wiederaufstockung der Arbeitszeit, sofern die Gründe für die Beantragung entfallen sind.

3.7 KUG Abrechnung und Sozialversicherung

- Die geleisteten Arbeits-, Ausfall u. Fehlzeiten sind in Arbeitsnachweisen zu führen.
- Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten eingereicht werden, Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats.
- Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle
- Wiederholt: Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da KUG stets unter Vorbehalt ausgezahlt wird.
- Für die vom AG allein zu tragenden SV-Beiträge kann der AG die volle Erstattung für die Zeit des Arbeits-ausfalls beantragen.

3.8 Zusatzinformation

Weitere Informationen und die Links zur Online-Anzeige beziehungsweise zum Online-Antrag finden Sie auf der Seite Kurzarbeitergeld >>
Link: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen

Tipp:
Einen Überblick über die aktuellen News der BA erhalten Sie auf der Seite „Aktuelle Meldungen 2020“[2)] >> https://www.arbeitsagentur.de/news

Details über die Beantragung und Abwicklung von Kurzarbeitergeld finden Sie auch unter https://www.lohn-info.de/kurzarbeitergeld_erstattung_SV.html

Ein Videotutorial von der „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.“, bei dem die einzelnen Schritte zur reibungslosen Anzeige von Kurzarbeit beschrieben werden, findet sich im nachfolgenden Link:
*https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausf%c3%bcllhilfe-zum-Antrag-f%c3%bcr-Kurzarbeitergeld.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Ausfullhilfe_zum_Antrag_fur_Kurzarbeiterg_nbsp_*

4 Arbeitgeberbestätigung für Mitarbeiter

Nachfolgend finden Sie eine Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft und des Beschäftigungsortes:

[BRIEFKOPF MIT LOGO DES UNTERNEHMENS]

Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft und des Beschäftigungsortes

Arbeitsbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass folgende Person

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift Arbeitnehmer:

bei
Name der Firma: [FIRMENDATEN] beschäftigt ist.

Aus folgenden Gründen ist die Arbeit am Arbeitsort zwingend erforderlich:

[HIER IST EINE BEGRÜNDUNG NOTWENDIG, BEISPIELSWEISE:
- DER ARBEITNEHMER WIRD BENÖTIGT, UM DIE GRUNDVERSORGUNG MIT LEBENSMITTELN/WAREN/DIENSTLEISTUNGEN AUFRECHT ZU ERHALTEN.
- DER ARBEITNEHMER WIRD BENÖTIGT, UM DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG AUFRECHT ZU ERHALTEN.]

Arbeitsort ist folgende/r Betrieb/Niederlassung (Stempel):

Unmittelbare/r Vorgesetzte/r ist/sind (Vorname, Name, Funktion):

Vorname	Name	Funktion	Telefon

Es wird gebeten, ihm/ihr für den Weg zur Arbeitsstelle freie Durchfahrt bzw. freien Durchgang zu gewähren.

Vorname Nachname
Funktion Niederlassung

5 Steuer und Sozialversicherung

5.1 Steuererleichterungen

Um Unternehmen in der Krise zu unterstützen hat auch die Finanzverwaltung Erleichterungen eingeführt. Anbei finden Sie zusammengefasst die wichtigsten Kurzinformationen und Links, die Ihnen jetzt weiterhelfen können.

Vordruck zu Beantragung von **Steuererleichterungen** - Direktlink auf das Dokument:
https://www.finanzamt.bayern.de?doc=104233.

Das Vordruckmuster wird auch auf der Startseite des Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) mit weiteren Erläuterungen zur Verfügung gestellt:
https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) **bzw. Säumniszuschläge** werde bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sei
https://wts.com/de-de/publishing-article/20200316-bmf-bmwi-massnahmenpaket-corona~publishing-article?language=de

5.2 Steuerstundung

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist. Bitte sprechen Sie zu diesen Möglichkeiten mit ihrem zuständigen Finanzamt.

5.3 Rückzahlung Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Quelle: https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/R%C3%BCckzahlung-Umsatzsteuervorauszahlungen.jsp, am 24.03.2020

Der Bayerische Finanzminister Albert Füracker MdL hat mitgeteilt, dass den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen zur Schaffung von Liquidität bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 auf Antrag wieder zurückgezahlt werden.

Entstehung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Zurückzahlung der Sondervorauszahlung

Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen. Ansprechpartner für formlose Anträge ist das zuständige Finanzamt.

Praktischer Hinweis zur Antragstellung:

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“ > siehe hierzu auch *https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm*

Dies betrifft auch weiter Bundesländer, beispielsweise:

Nordrhein Westphalen:
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
Hessen:
https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stellt-kurzfristig-75-milliarden-euro-aussicht
Sachsen:
https://medienservice.sachsen.de/medien/news/235292

5.4 Stundung der Sozialversicherungs-Beiträge

Quelle: https://www.aok.de/fk/bayern/sozialversicherung/corona-informationen-fuer-arbeitgeber/sozialversicherungsbeitraege-waehrend-corona-stundung-moeglich/, am 01.04.2020

Kann ein Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Situation seine Beiträge nicht zahlen, wird die AOK ab sofort und bis auf Weiteres auf die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Außerdem können die Firmen beantragen, Beiträge zu stunden oder in Raten zu zahlen.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen die Entlastungsmöglichkeiten durch Kurzarbeitergeld und sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, die als Schutzschirme aktuell von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden, nutzen. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden, so ein Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands.

Auf Antrag des Arbeitgebers bei der AOK können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für März bis April 2020 gestundet werden. Stundungen werden längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 gewährt. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht, auch Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren werden nicht berechnet.

Quelle: AOK-InfoKompakt – Infopaket Corona: Stundung von Beiträgen und weitere Neuerungen

5.5 Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen von Arbeitnehmern

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.html?cms_pk_kwd=09.04.2020_Abmilderung+der+zus%C3%A4tzlichen+Belastungen+durch+die+Corona-Krise+f%C3%BCr+Arbeitnehmer+Steuerbefreiung+f%C3%BCr+Beihilfen+und+Unterst%C3%BCtzungen&cms_pk_campaign=Newsletter-09.04.2020 Abruf am 9.4.2020

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Details:

- Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen können bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren werden
- Zuschüsse müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden
- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung
- Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EstG
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen

6 Insolvenzschutz

6.1 Insolvenzantragspflichten - Sanierung

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, soll die **Insolvenz-Antragspflicht** bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Hierzu erklärt die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht:

„Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern.“

Die Bundesregierung hat angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden. **Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.** Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Zentrale Eckpunkte aus Artikel 1 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) sind nach aktuellem Kenntnisstand folgende:

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020, wenn die Insolvenzreife eine Folge der Ausbreitung von COVID-19 beruht
- Eingeschränkte der persönlichen Haftung des Geschäftsleiters für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife (im Aussetzungszeitraum)
- Einschränkung der Haftung für Kreditgebern und Gläubiger bei gewährten Krediten im Aussetzungszeitraum und bei Bestellung von Sicherheiten und Absicherungen dafür
- dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen

*Für **weitergehende Rückfragen** steht Ihnen jederzeit und gerne **Herr Matthias Braun**, **Rechtsanwalt,** Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht **in** der Kanzlei Schaffer zur Verfügung. Kontakt: Matthias.Braun@schaffer-partner.de*

6.2 Kündigungssperren im Mietrecht

Eingriff des COVInsAG Artikel 5 in das Mietrecht, dies betrifft vor allem die Regelungen aus dem BGB.

Quelle:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Abruf am 27.03.2020

Fragen und Antworten: Schutz der Mieterinnen und Mieter in Zeiten der COVID-19-Pandemie

1. Was wird zum Schutz von Mietern und Pächtern geregelt?
Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnissen über Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pan-demie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen nur – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden. Mit den Regelungen soll verhindert werden, dass infolge vorübergehender Einnahmeausfälle durch die SARS-CoV-2-Virus-Pandemie Wohnraummieter ihr Zuhause und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume und von Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

2. Was passiert, wenn die Corona-Krise auch im Juli noch andauert?
Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht aus-reicht, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise für Mieter von Wohnräumen oder Gewerberäumen abzufedern, kann dieser Zeitraum durch Rechts-verordnung zunächst um weitere drei Monate und dann gegebenenfalls auch noch ein weiteres Mal (dann aber nur unter Beteiligung des Bundestages) verlängert werden.

3. Ist ein Mieter damit vor Kündigungen während der Corona-Krise sicher?
Die Regelung erfasst nur die Kündigung wegen Zahlungsrückständen aus den Monaten April bis Juni 2020. Gibt es Zahlungsrückstände aus früheren Zeiträumen, die zur Kündigung berechtigten oder sonstige Kündigungsgründe des Vermieters (z. B. Eigenbedarf oder aufgrund Fehlverhaltens des Mieters gegenüber dem Vermieter) ist eine Kündigung weiterhin zulässig. Auch soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt, bleibt auch diese Kündigungsmöglichkeit unberührt. Diese Möglichkeit besteht etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und Gewerberäume (§ 580a Absätze 1 und 2 BGB).

4. Was muss ein Mieter tun, um sich während der COVID-19-Pandemie vor einer Kündigung zu schützen?
Ein Mieter sollte dem Vermieter mitteilen, wenn er infolge der COVID-19 Pandemie zeitweise keine Miete zahlen kann. Er muss dies im Streitfall dem Vermieter auch glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann er sich entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Hierfür kommen in Frage: Der Nachweis der Antragstellung

beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitsgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausfall. Mieter oder Pächter von Gewerbeimmobilien können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

5. Was ist mit den Mietzahlungen, die ein Mieter derzeit nicht leisten kann?
Mieter bleiben zur fristgerechten Zahlung verpflichtet, auch wenn sie im Krisenzeitraum nicht über die finanziellen Mittel dafür verfügen sollten. Dies hat zur Folge, dass Mieter bei nicht fristgerechter Leistung in Verzug geraten und Verzugszinsen fällig werden können. Sie haben aber bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die Mietschulden zu begleichen. Schaffen sie dies nicht, kann eine Kündigung wegen Zahlungsrückstands auch auf ausgebliebene Zahlungen aus dieser Zeit erfolgen.

6. Wird das Problem nicht nur von den Mietern auf die Vermieter verlagert?
Das greift zu kurz. Mietern, die von der Corona-Krise stark betroffen werden, wird eine Verschnaufpause gewährt, wenn sie vorübergehend ihre Mieten nicht fristgerecht bezahlen können. Angesichts der enormen Herausforderungen, vor die uns das COVID-19 Virus als Gesellschaft stellt, geht es hierbei um einen Akt gebotener Solidarität. Es geht darum, die Lasten fair zu verteilen. Mieter sollen nicht aufgrund der temporären Einschränkungen des öffentlichen Lebens und daraus resultierender Einkommenseinbußen ihr Zu-hause verlieren. Es geht darum, aus der Corona-Krise keine „Krise der Wohnungslosigkeit“ zu machen. Das Problem wird nicht verlagert, denn Mieter müssen die Mieten ja bezahlen – aber sie haben dafür etwas mehr Zeit, ohne den Verlust der Wohnung fürchten zu müssen.

7. Gilt die Regelung zu Darlehensverträgen auch für Vermieter?
Ja, die Regelung zu Darlehensverträgen gilt auch für Vermieter, solange sie nicht als Unternehmer, sondern als Verbraucher tätig werden. Das ist der Fall, wenn die Vermietung vom Umfang her nicht als gewerbliche Tätigkeit, sondern noch als private Vermögensverwaltung einzuordnen ist. Die Abgrenzung von gewerblicher Tätigkeit und privater Vermögensverwaltung ist eine Frage des Einzelfalls. Wo konkret die Grenze verläuft, kann nicht pauschal angegeben werden. Das ausschlaggebende Kriterium für die Abgrenzung ist der Umfang der mit der Vermietung verbundenen Geschäfte. Erfordert die Verwaltung und Ver-mietung der Immobilien einen planmäßigen Geschäftsbetrieb, wie etwa die Unterhaltung eines eigenen Büros oder einer Organisation für die Verwaltung und Vermietung des finanzierten Objekts, so liegt in der Regel eine gewerbliche Betätigung vor. Die Rechtsprechung nimmt etwa eine gewerbliche Tätigkeit an, wo eine Vielzahl von Wohnungen vermietet bzw. verpachtet wurden und dies einen entsprechenden organisatorischen Aufwand erforderte.

8. Müssen Mieter die Miete mit Zinsen zurückzahlen?
Das kommt auf den Einzelfall an – aber grundsätzlich ja. Denn die Mieten bleiben weiter regulär fällig. Bezahlt ein Mieter die fällige Miete nicht frist-gerecht, dann kommt er grundsätzlich in Verzug. Der Vermieter kann dann– bis der Betrag beglichen ist – hierfür Verzugszinsen verlangen. Diese belaufen sich derzeit auf ca. 4 %.

6.3 Zahlungsaufschübe (Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende)

Quelle: *https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html, am 2.4.2020*

Definition **Kleinstunternehmen (gem. EU-Definition):** Im Betrieb sind weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz überschreitet 2 Mio. Euro nicht.

1. Leistungsverweigerungsrecht bei existenzsichernden Verträgen der Grundversorgung

Verbraucherinnen und **Verbrauchern** erhalten ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht, faktisch also einen Zahlungsaufschub, für existenzsichernde Verträge der Grundversorgung, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Das Leistungsverweigerungsrecht hat zur Folge, dass diese trotz Nichtzahlung nicht in Verzug kommen.

Für **Kleinstgewerbetreibende** gilt entsprechendes in Bezug auf andauernde Vertragsverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen dienen, die für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind. Das Leistungsverweigerungsrecht ist zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

2. Stundung Rückzahlungs-, Zins-, oder Tilgungsleistungen

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet. Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde

7 Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wenn Sie bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, stellen Sie eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen dar. Wird Ihnen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes deshalb verboten ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und Sie erleiden aufgrund dessen einen Verdienstausfall, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Beschreibung und Definition des Tätigkeitsverbots sowie Bemessungsgrundlage für den Verdienstausfall
- Voraussetzungen für die Antragstellung
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Formulare zum Download
- Kosten
- Rechtsgrundlagen

Für nähere Informationen zu den einzelnen Punkten folgen Sie bitte dem nachfolgenden Link:
https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898?plz=91315&behoerde=69775656457&gemeinde=224634994683

Entschädigung bei Tätigkeitsverbot oder Quarantäneanordnung
https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_taetigkeitsverbot.html

Gesetzliche Grundlagen zur Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) siehe §§ 56 ff.
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html

8 Wichtige arbeitsrechtliche Informationen

Wichtige Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

(Kopiert am 18/3/20 - aktuelle Infos unter vorgenannten Link)
Hier sollten Sie Antworten auf die meisten Fragen finden.

*Für **weitergehende Rückfragen** steht Ihnen jederzeit und gerne **Frau Sophia Schmid, Rechtsanwältin** der Kanzlei Schaffer und Fachanwältin für Arbeitsrecht, zur Verfügung.*
Kontakt: sophia.schmid@schaffer-partner.de

➔Auf mögliche Fragen/Anliegen/Bedenken Ihrer Mitarbeiter sollten Sie vorbereitet sein, daher folgt hier eine Zusammenstellung von Aspekten:

FAQ: Aus Arbeitnehmer- wie aus Arbeitgebersicht:

Gibt es einen Anspruch von zu Hause aus zu arbeiten (Home-Office)?

Ein gesetzlicher Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht nicht. Arbeitnehmer können dies jedoch mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Die Option kann sich zudem aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben.

Muss ich ins Büro, wenn die Kollegen husten?

Ein allgemeines Recht des Arbeitnehmers, bei Ausbruch einer Erkrankungswelle wie COVID-19 der Arbeit fernzubleiben, gibt es nicht. Für das Eingreifen eines Leistungsverweigerungsrechts wäre es erforderlich, dass ihm die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellt. Das bloße Husten von Kollegen ohne weiteren objektiv begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Gefahr wird dafür wohl nicht ausreichen.

Darf der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?

Von Überstunden spricht man, wenn die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sich dies aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergibt. Es kann jedoch auch eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden bestehen, wenn durch die geforderten Überstunden ein sonst dem Arbeitgeber drohender Schaden, der auf andere Weise nicht abgewendet werden kann, vermieden wird. Dies könnte auch dann der

Fall sein, wenn es beispielsweise aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen kommt.

Besteht keine arbeits- oder kollektivvertragliche Bestimmung über die Bezahlung der Überstunden, kann der Arbeitnehmer grundsätzlich gem. § 612 BGB die Grundvergütung für die Überstunden verlangen. Der Anspruch auf Überstundenvergütung setzt voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet wurden und jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig waren.

Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder Betriebsschließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Hinweis: Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.

Kann ein Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Corona-Virus Kurzarbeitergeld bekommen?

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden:

www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus

Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet hat?

Etwas anderes als bei der Frage "Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung?" gilt etwa dann, wenn der Arbeitgeber berechtigt Kurzarbeit angeordnet hat. Kommt es so zu einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, etwa weil Lieferengpässe infolge des Corona-Virus auftreten und der Betrieb in der Folge nur eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig ist oder weil ein Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss, so kommt ein Anspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld in Betracht. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Was passiert, wenn die Kinder nicht krank sind aber die Schule/Kita meines Kindes länger geschlossen wird und ich keine andere Betreuung für das Kind habe? Muss ich Urlaub nehmen?

Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung durch anderen Elternteil). Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB), d. h. in diesen Fällen wird der Arbeitnehmer von der Pflicht der Leistungserbringung frei; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann. Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, erhält er Urlaubsentgelt.

In dieser Situation dürfte es hilfreich sein, zunächst das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren, welche den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen Rechnung tragen

Was passiert, wenn ich meinen Arbeitsplatz nicht erreichen kann, etwa weil die U- oder S-Bahn nicht fährt?

Kann der Beschäftigte aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Denn der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt (sog. Wegerisiko).

Was passiert, wenn ich an COVID-19 erkrankt bin?

Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

Habe ich einen Anspruch auf mein Entgelt, wenn sich die behördlichen Infektionsschutzmaßnahme gegen mich wendet?

Ist der Arbeitnehmer selbst als Betroffener Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Aus Sicht des BGH kann in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1978, III ZR 43/77 – nach dieser Entscheidung für höchstens 6 Wochen).

In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstausfall erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

Welche Verpflichtungen haben Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer? Fällt unter die Gefährdungsbeurteilung seiner Mitarbeiter/-innen auch der Schutz vor ansteckenden Krankheiten?

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der

Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des RKI.

Für den Arbeitsschutz gilt, wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die Biostoffverordnung anzuwenden (§ 4 BioStoffV). Biostoffe wie Viren, Bakterien etc. müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aus den Gefährdungen muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten ableiten und umsetzen. Die Maßnahmen können technisch und organisatorisch sein, wie etwa die Abtrennung der Arbeitsbereiche oder die Beschränkung der Mitarbeiterzahl. Bei entsprechender Gefährdung hat der Arbeitgeber außerdem persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzhandschuhe oder Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Zu den Gefährdungen sind die Beschäftigten über eine Unterweisung allgemein sowie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge individuell zu beraten. Konkretisierungen enthalten beispielsweise die Technische Regel "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (TRBA 250) oder der Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza", welcher derzeit in der Prävention von COVID-19 analog Anwendung findet.

Welche Informationen muss ich dem Arbeitgeber meine Gesundheit betreffend (ggf. auf Nachfrage) geben?

Fragen des Arbeitsgebers nach dem Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers bedürfen grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung, da sie nicht unerheblich in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers und dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Aus diesem Grund enthalten z. B. ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die den Arbeitgebern vorgelegt werden, auch keine Diagnosen.

Wurde bei einem Arbeitnehmer jedoch eine Erkrankung an Corona festgestellt, kann der Arbeitgeber aber Auskunft hierüber verlangen, damit er seiner Fürsorge- und Schutzpflichten nachkommen und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmer schützen kann.

Bin ich verpflichtet, Dienstreisen anzutreten und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen?

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet, die arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistungen, wozu auch Dienstreisen und dienstliche Veranstaltungen zählen, zu erbringen. Allerdings kann ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen, wenn dem Arbeitnehmer die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist z. B. dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellt. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Die bloße Befürchtung, man könne sich mit dem Corona-Virus infizieren, dürfte ohne weitere objektiv begründete Anhaltspunkte nicht ausreichen, um die Teilnahme an einer Dienstreise oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen zu verweigern.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmer nach Hause schickt, z.B. weil diese(r) Husten hat?

Der Arbeitgeber ist aus seiner Fürsorgepflicht heraus verpflichtet, einen objektiv arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer von der Arbeit fernzuhalten. Wird ein solcher Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach Hause geschickt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Es gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).

Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, die arbeitsfähig und auch arbeitsbereit sind, rein vorsorglich nach Hause schickt, bleibt aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zur Zahlung der Vergütung verpflichtet (§ 615 S. 1 BGB). In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer die ausgefallene Arbeitszeit auch nicht nachholen.

Wann muss ich die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen?

Jeder Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG). Dies kann z. B. telefonisch geschehen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen (§ 5 Abs. 1 S. 2 EFZG). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen. Allerdings kann der Arbeitgeber die Vorlage auch zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder vorübergehend darauf verzichten. In der aktuellen Situation wird empfohlen, Rücksprache zum konkreten Vorgehen mit dem Arbeitgeber zu halten.

Soweit Erkrankte zunächst die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht an ihren Arbeitgeber übermitteln können (z. B. wegen überlasteter Arztpraxen), kann dem Arbeitgeber die Bescheinigung auch später vorgelegt werden. Gegebenenfalls zunächst nicht fortgezahltes Arbeitsentgelt ist dann vom Arbeitgeber nachzuzahlen.

Gibt es Informationen für niedergelassene Ärzte sowie Krankhäuser und Kliniken für den Ressourcenschonenden Einsatz von Schutzausrüstung?

Der ad hoc Arbeitskreis "COVID-19" des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat zu dieser Frage im Auftrag des BMAS ein Informationspapier erarbeitet. Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf

Weiterhin wird empfohlen, sich bei konkreten Fragen und Problemen an die bei Ihnen zuständige Arbeitsschutzbehörde oder sich an Ihren Unfallversicherungsträger zu wenden.

Eine Liste mit Kontaktdaten der Arbeitsschutzbehörden finden Sie unter folgendem Link: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf

Die Kontaktdaten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sind unter folgender Adresse abrufbar: https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp

9 Positivliste (Auszug der aktuellen Regelungen)

Stand: 21.04.2020, 16.00 Uhr, Alle Informationen finden Sie auch unter

Quelle: *https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/2020_04_21_faq_corona_wirtschaft.pdf*

9.1 Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?

Abgabe von Speisen zum Mitnehmen	Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.	Reisebüros
Apotheken	Ausnahmen siehe 6.)	Telekommunikationsläden / Servicestellen der Telekommunikation zur Reparatur von Telekommunikationsgeräten und zur Beratung und Behebung von Internet- und Kommunikationsproblemen
Auslieferung von Speisen	Gartenmärkte	Rollende Supermärkte
Autohäuser (ab dem 27.04.2020)	Gärtnereien	Saisonverkaufshütten z. B. für Spargel oder Erdbeeren
Automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen	Getränkemärkte	Sanitätshäuser
Autovermietstationen	Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Schreibwaren zur Versorgung von zu Hause lernenden Schülern/Studenten und zur betrieblichen Bedarfsdeckung
Bäckereien	Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die bei der Dienstleistung notwendigerweise die Kunden berühren müssen wie Friseure)	Schlüsseldienst
Bahn	Heilpraktiker	Stör - und Notdienste
Banken Geldautomaten	Hochschulbibliotheken	Taxis
Baugewerbe	Hofläden	Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen
Baumärkte	Hörgeräteakustiker, Hörakustiker	Tierbedarf
Baumschulen	Hundetrainer (im Freien, beim Kunden, siehe 8.)	Tiernahrung
Baustoffhandel	Immobilienmakler	Tierpflege, wenn unaufschiebbarer Bedarf
Baustellen	Jagdbedarf (nähere Hinweise des StMELF zur Jagd sind unter folgendem Link zu finden: https://www.wildtierportal.bayern.de/corona)	Verleih von Sportgeräten und Sportausrüstung Versicherungsvermittler
Bestatter	Kaminkehrer	Verkehrsdienstleistungen
Betriebe der Industrie - des produzierenden Gewerbes - der Logistik - des Speditions- und Transportgewerbes - der Land- und Forstwirtschaft	KFZ- und Motorradwerkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber, Reifenwechsel aus Sicherheitsgründen, Wechsel von Winter- auf Sommerreifen	Waschsalons
Brennstoffhandel (Öl Pellets usw.)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Wochen- und Bauernmärkte
Buchhandel (ab dem 27.04.2020)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile Landschafts- und Gartenbau	Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung
Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften - die öffnen dürfen	Lebensmittelhandel	
Diabetesfachgeschäft	Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)	
Dienstleister - soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder bei denen kein direkter Kundenkontakt (Berührung) erforderlich ist (siehe 4.)	Lieferdienste (auch bei geschlossenen Ladengeschäften, Bestellung Online oder per Telefon, Lieferung zum Kunden durch das Unternehmen selbst oder durch externe Lieferdienste)	
Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden	Lieferung und Montage von Waren	
Drogerien	LKW -Verkauf an Geschäftskunden	
Fahrradhandel (ab dem 27.04.2020)	Online-Handel	
Fahrradverleih	ÖPNV	
Fahrradwerkstätten Fahrradersatzteilhandel Pannenhilfe Wartung	Optiker	
Filialen des Brief- und Versandhandels	Paketstationen	
Finanzanlagenvermittler	Pferdeställe	
Fotostudios	Reinigungen Reinigungsdienstleiste	

9.2 Welche Einzelhandelsgeschäfte dürfen zusätzlich ab dem 27.04.2020 öffnen?

Welche Einzelhandelsgeschäfte dürfen zusätzlich ab dem 27.04.2020 im Rahmen der 800-qm-Regelung öffnen und was haben diese Läden zusätzlich einzuhalten?

Ab dem 27.04.2020 dürfen zusätzlich alle Einzelhandelsgeschäfte bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm öffnen, unabhängig von den verkauften Sortimenten. Die Öffnungsmöglichkeit gilt ausschließlich für Einzelhandelsgeschäfte, deren Verkaufsfläche schon bislang objektiv (baulich) maximal bei 800 qm liegt. Eine Verkleinerung der Fläche auf unter 800 qm im Nachhinein durch Maßnahmen wie Absperrungen ist nicht möglich. Die Betreiber dieser Einzelhandelsgeschäfte haben sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft befindlichen Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm. Die Geschäfte, die in § 2 Abs. 4 Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannt sind, gilt die Verpflichtung nicht, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft befindlichen Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm. In Einkaufszentren entsprechend § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen alle unter 1.genannten Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleister öffnen; sonstige Ladengeschäfte können in Einkaufszentren jedoch nicht von der 800qm-Regel Gebrauch machen.

9.3 Was ist zu beachten?

Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Das Personal soll eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ebenso die Kunden. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z.B. Einlass, Mund-Nase -Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 6 Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung).

9.4 Mindestabstand

Muss bei der Erbringung von Dienstleistungen immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Kunden und Dienstleister bestehen? Was müssen Dienstleister sonst beachten?

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung zu Veranstaltungsverboten und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden. Das Erfordernis eines Mindestabstands gilt nicht zwischen Kunden und Leistungserbringer, wenn dies im Einzelfall, etwa beim Bezahlvorgang, nicht möglich ist. Die Einhaltung des Mindestabstands auch zwischen Kunden und Dienstleister ist aber immer anzustreben.

9.5 Dürfen verkaufte Fahrzeuge ausgeliefert werden?

Eine Auslieferung / Übergabe von verkauften oder geleasten Fahrzeugen ist zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen

9.6 Automobilhandel

Was ist aktuell im Automobilhandel erlaubt? Die Darstellung zeigt den Stand vom 14. April 2020:

Bundesweiter Überblick: Was ist im Kfz-Handel während der Corona-Krise noch erlaubt?

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	NRW	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
1. Dürfen Autohändler ihre Verkaufsräume öffnen?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein		Nein		Nein		
2. Dürfen bereits im stationären Handel verkaufte/verleaste Fahrzeuge noch an den Kunden ausgeliefert werden?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja		
3. Ist der Online-Handel (Fernabsatz) noch erlaubt?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja		
4. Dürfen Mitarbeiter im für den Publikumsverkehr geschlossenen Verkaufbereich arbeiten?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	bislang keine Rückmel-dung	Ja	bislang keine Rückmel-dung	Ja	bislang keine Rückmel-dung	bislang keine Rückmel-dung
5. Dürfen Probefahrten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die über den Online-Handel (Fernabsatz) verkauft werden sollen?	Ja	Nein	Ja	keine Auskunft	Nein	Ja	Ja	Ja	keine Auskunft	Ja		Ja		Ja		
6. Sind bei der Reparatur von Fahrzeugen noch Hol- und Bringdienst erlaubt?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja		
7. Dürfen Fahrzeuge von einem Händler zum anderen überführt werden?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja		Ja		

Stand: 14.04.2020

Quelle: https://www.autohaus.de/fm/3478/Regelungen_Autohandel_Coronavirus_Quelle-BVfK.pdf Abruf 15.04.2020

AUTOHAUS: Update 16.04.2020:
https://www.autohaus.de/nachrichten/corona-lockerungen-autobranche-begruesst-wiedereroeffnung-des-handels-2593023.html

Spitzenverbände, Hersteller und Händler werten es als wichtiges Signal, dass ab nächster Woche das stationäre Autogeschäft in Deutschland wieder anlaufen kann.

Die Branchenverbände ZDK, VDIK und VDA äußern sich erfreut über die Entscheidung, ab kommendem Montag [Anm.: 20.04.2020] die Verkaufsräume im Autohandel wieder öffnen zu dürfen. "Das ist ein wichtiges Signal an die Autohäuser, die nun endlich wieder in das stationäre Geschäft mit den Endkunden einsteigen können", sagte Jürgen Karpinski, Präsident des Deutschen Kfz-Gewerbes, am Mittwochabend in Bonn. So lasse sich zumindest noch ein Teil des weitgehend verloren gegangenen und besonders wichtigen Frühjahrsgeschäfts retten. […]

Die Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie (VDA), Hildegard Müller, begrüßte die Entscheidung ebenfalls. Sie verwies darauf, dass der erlaubte Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen auch den Hochlauf der Produktion wieder ermögliche. "Es gibt keine Fertigung ohne Vertrieb. Notwendig ist zudem ein EU-weit einheitliches Vorgehen, damit Produktion und Markt wieder Tritt fassen können", erklärte Müller. […]

Zuvor hatten sich Bund und Länder auf neue Bestimmungen während der Corona-Krise geeinigt. Darin ermöglichen sie es dem Handel, Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern wieder zu öffnen. Dies gelte auch "unabhängig von der Verkaufsfläche" unter anderem für Kfz- und Fahrradhändler. Als Stichtag für eine Wiederaufnahme der Geschäfte gilt der 20. April 2020. Im veröffentlichten Beschluss der Bundesregierung steht allerdings kein festes Datum. Den Ländern bleibt die Möglichkeit, die beschlossene Linie zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, wie es heißt.

Corona-Exit: Autohäuser in Bayern dürfen erst Ende April öffnen.
(https://www.autohaus.de/nachrichten/corona-exit-autohaeuser-in-bayern-duerfen-erst-ende-april-oeffnen-2593178.html)

10 Checkliste zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Diese und weitere Informationen finden Sich auch auf der Homepage der IHK Nürnberg
gefunden unter https://www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/corona-virus-finanzielle-hilfen/checkliste-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise/ Abruf am 28/4/2020

Als Zusammenfassung der wesentlichen Schritte, folgende Punkte sollten zur Sicherstellung der Liquidität im Unternehmen beachtet werden:

1. **Steuerstundungen, Herabsetzung der Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub**
   Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen können zur Verbesserung der Liquidität verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter sowie der Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen, die unter dem nachfolgenden Link zusammengestellt sind. Sie können zum einen Steuerstundungen beantragen oder die Vorauszahlungen reduzieren. Zudem können Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.
   >> *https://www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/corona-virus-steuerstundung-und-verringerung-der-vorauszahlung/*
   >> *http://www.finanzamt.bayern.de/*

2. **Kurzarbeitergeld**
   Wenn Sie aufgrund der Corona-Pandemie nicht alle Mitarbeiter wie gewohnt beschäftigen können und die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter vorübergehend verringern müssen, können Sie Kurzarbeit anzeigen und beantragen. Die Agentur für Arbeit zahlt dann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld für die Zeiten des Ausfalls. Dies hilft Ihnen Personalkosten einzusparen und Liquidität zu gewinnen. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall.
   >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld
   >> *www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall*

3. **Corona-Soforthilfe**
   Soforthilfen des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung für kleine Unternehmen und Soloselbständige (Antrag über Regierung von Mittelfranken)
   >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Corona-Sorforthilfe
   >> *www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/*

4. **Stundung der Sozialversicherungsbeiträge**
   Es besteht die Möglichkeit Stundungen/Reduzierungen für alle Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter zu beantragen (ggf. externes Lohnbüro einbinden) über die jeweiligen Krankenkassen als Einzugsstelle (ein Musterformular und weitere Infos finden Sie hier: *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Sozialabgaben) - und Steuerstundung / Verringerung der Vorauszahlung Selbstständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen.
   >> *www.deutsche-rentenversicherung.de*
   Sprechen Sie auch Ihre Krankenversicherung auf Reduzierung der eigenen Unternehmerbeiträge an.

5. **Stundung der Tilgungen von bestehenden Krediten**
   Sowohl bei Krediten der Hausbank als auch bei Förderkrediten besteht die Möglichkeit der Stundung der Tilgungen. Sprechen Sie hierzu Ihre Hausbank an.
   >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Finanzielle Hilfen - Tipps für Bankgespräche in der Corona-Krise

6. **Förderkredite für die mittel- und langfristige Liquiditätssicherung**
   Haben Sie die Corona-Soforthilfe, Kurzarbeit sowie die Stundungsmöglichkeiten genutzt und sehen Sie dennoch Notwendigkeit, weitere Liquidität zu schaffen, dann sprechen Sie Ihre Hausbank bezüglich eines Kredites an. Sowohl die Bundesregierung als auch die Bayerische Staatsregierung haben weitreichende Programme auf den Weg gebracht.
   >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Finanzielle Hilfen / Schutzschirme / Soforthilfen

7. **Versicherungen**
   Sie haben eine Betriebsausfallversicherung? Sprechen Sie umgehend mit Ihrem Versicherungsmakler Ihrem Versicherer, welche Anträge gestellt werden müssen und wie und ob die Versicherung greift. Informieren Sie sich, welche Absicherungen grundsätzlich möglich sind. >> *www.juris.de*

8. **Entschädigungsansprüche nach Infektionsschutzgesetz**
   Nach dem Infektionsschutzgesetz erhält eine Entschädigung, wer beispielsweise unter Quarantäne steht und deshalb nicht erwerbstätig sein kann. Die Entschädigung gibt es auch für Selbstständige. Ebenso erhalten Eltern, die aufgrund von Kita- oder Schulschließungen einen Verdienstausfall durch Kinderbetreuung haben ein Entschädigung. Bei Beschäftigten zahlt in der Regel das Unternehmen weiter, das sich das Geld jedoch erstatten lassen kann.
   >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Arbeitsrecht

9. **Gewerbemietverträge**
   Nehmen Sie zu Ihrem Vermieter Kontakt auf, um Zahlungsaufschübe und Stundungen zu verhandeln. Beachten Sie hierzu die Erleichterungen bei Miete und Pacht bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise.
   >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Mietrecht / Pflicht zur Mietzahlung

10. **Energieversorgung**
    Prüfen Sie Ihre Energielieferverträge auf Minderverbrauch und nehmen Sie Kontakt mit Ihrem versorgungsunternehmen auf.
    >> *www.ihk-nuernberg.de/coronavirus* - Energie-/ Umweltrecht

11 Kontakt und Unterstützung

➔ Kontakt und Unterstützung:

Klaus Heinrich	Mobil:	(0179) 20 53 121	klaus.heinrich@schaffer-collegen.de
Martin Fischer	FON:	(0911) 5 88 54 -0	martin.fischer@schaffer-collegen.de
Karin Scherer	Mobil:	(0171) 14 63 916	karin.scherer@schaffer-collegen.de
Barbara Friedrich	Mobil.	(0172) 85 87 758	barbara.friedrich@schaffer-collegen.de

Schaffer & Collegen GmbH Unternehmensberatung
Äußere Sulzbacher Str. 118
90491 Nürnberg
Tel.: (0911) 5 88 54 - 0
Fax: (0911) 5 88 54 - 40
www.schaffer-collegen.de

Geschäftsführender Gesellschafter: Klaus Heinrich

HRB Amtsgericht Nürnberg - B 14 819
Umsatzsteuer-ID DE191102043

12 Anlagen & Linkliste

12.1 Bewilligungs- oder Vollzugsbehörden Bayern

zuständige Vollzugsbehörden:

Stadtgebiet München **Landeshauptstadt München** Referat für Arbeit und Wirtschaft Herzog-Wilhelm-Straße 15 80331 München	Tel: 089 233-22070 E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft
Regierungsbezirk Oberbayern außer Stadtgebiet München **Regierung von Oberbayern** Maximilianstraße 39 80538 München	Telefon: 089 2176-0 E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de
Regierungsbezirk Niederbayern **Regierung von Niederbayern** Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Tel: 0871 808-2022 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de
Regierungsbezirk Oberpfalz **Regierung der Oberpfalz** Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	Tel: 0941 5680-1141 E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierungsbezirk Oberfranken **Regierung von Oberfranken** Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth	Tel: 0921 604-1309 E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de
Regierungsbezirk Mittelfranken **Regierung von Mittelfranken** Promenade 27 91522 Ansbach	Tel: 0981 53-1320 E-Mail: soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Regierungsbezirk Unterfranken **Regierung von Unterfranken** Regierungsbezirk Unterfranken Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Telefon: 0931 380-1273 Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de
	Aschaffenburg Landkreis: *SoforthilfeCorona-AB-Landkreis@reg-ufr.bayern.de* Aschaffenburg Stadt: *SoforthilfeCorona-AB-Stadt@reg-ufr.bayern.de* Hassberge Landkreis: *SoforthilfeCorona-HAS-Landkreis@reg-ufr.bayern.de*

Bad Kissingen Landkreis:
SoforthilfeCorona-KG-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Kitzingen Landkreis:
SoforthilfeCorona-KT-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Miltenberg Landkreis:
SoforthilfeCorona-MIL-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Main-Spessart Landkreis:
SoforthilfeCorona-MSP-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Rhön-Grabfeld Landkreis:
SoforthilfeCorona-RG-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Schweinfurt Landkreis:
SoforthilfeCorona-SW-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Schweinfurt Stadt:
SoforthilfeCorona-SW-Stadt@reg-ufr.bayern.de

Würzburg Landkreis:
SoforthilfeCorona-Wue-Landkreis@reg-ufr.bayern.de

Würzburg Stadt:
SoforthilfeCorona-Wue-Stadt@reg-ufr.bayern.de

Regierungsbezirk Schwaben
Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Telefon: 0821 327-2428
E-Mail: soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de
Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

12.2 Bayern: Informationen und Anlaufstellen

Bayerischer Schutzschirm für Unternehmen
Hotline im Bayerischen Wirtschaftsministerium: https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/

Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung für Betriebe und Freiberufler
https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Liquiditätshilfe der LfA Förderbank Bayern, Förderberatung bei der LfA-Förderbank Bayern:
https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

Schutzschild der Bundesregierung für Beschäftigte und Unternehmen
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/index.jsp

IHK für Nürnberg und Mittelfranken
https://www.ihk-nuernberg.de/de/Geschaeftsbereiche/index.html

Handwerkskammer für Mittelfranken:
https://www.hwk-mittelfranken.de/

Corona-Navigator der Tourismuswirtschaft
www.corona-navigator.de

Häufig gestellte Fragen (FAQ) Bundessteuerberaterkammer
https://www.bstbk.de/downloads/FAQ-Katalog_zur_Corona-Krise.pdf

Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html;jsessionid=213F13CC653A20C6CDCE85B508578A0D.delivery2-master

12.3 Linkliste

Nachfolgende finden Sie gesammelt alle verwendeten Links des Textteils:

Bundesweite Regelungen:

Datenbank des Bundeswirtschaftsministeriums mit Förderprogrammen im Schnellzugriff:
https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?resourceId=c4b4dbf3-4c29-4e70-9465-1f1783a8f117&input_=bd101467-e52a-4850-931d-5e2a691629e5&pageLocale=de&filterCategories=FundingProgram&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories.GROUP=1&templateQueryString=Corona+&submit=Suchen

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/Hilfsmassnahmen-Uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ der Bundesregierung
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html

KfW Bank (Kredite):
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
http://nlread.kfw.de/public/PBd/KfW-Information_fuer_Multiplikatoren/KfW-Info_Multiplikatoren_%2023_03_2020_eb_68.pdf?kfwnl=Sonstiges_Bonn.23-03-2020.10263
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.15-04-2020.817694

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200406-bundesregierung-beschliesst-weitergehenden-kfw-schnellkredit-fuer-den-mittelstand.html

Bürgschaftsbanken erweitern Unterstützung von KMU:
https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu#
https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/
https://www.vdb-info.de/mitglieder
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html

Zuschuss zu Unternehmensberatungen
https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/unb_merkblatt_corona.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Hilfsprogramme der einzelnen Bundesländer:

Baden-Württemberg
www.l-bank.de/corona
https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

Bayern
Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung:
https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_soforthilfe_faq.html
https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/Corona-Soforthilfen-f%C3%BCr-Unternehmen.jsp
www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/corona-virus-finanzielle-hilfen/

https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php
Antrag auf Soforthilfe (Dokument):
https://www.soforthilfe-corona.bayern/prweb/PRAuth/O2uGLpBPMrTQZeJSUjckRq%28%28*/!STANDARD
Rettungsschirm Bamberg:
https://www.stadt.bamberg.de/Wirtschaft

Berlin
Liquiditätshilfen Berlin:
https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html
https://www.berlin.de/sen/web/corona/

Brandenburg
Corona Sonderhilfen:
https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote
Soforthilfeprogramm des WFBB:
https://www.wfbb.de/de/Corona-Virus-Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-Unternehmen
Bremen
https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/
https://www.handelskammer-bremen.de/coronavirus/corona-soforthilfe-programm-4741218

Hamburg
https://www.hamburg.de/bwvi/medien/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/
https://www.hk24.de/produktmarken/startseite-alt/coronavirus/finanzielle-soforthilfen-4737170
https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs

Hessen
https://www.wibank.de/wibank/corona
https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe
https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen/fragen-und-antworten-rund-um-wirtschaftliche-auswirkungen-durch-corona
https://www.hihk.de/beantragung-corona-soforthilfe-hessen-4744534
Antrag voraussichtlich ab 30.03.2020 über: http://www.rpkshe.de/coronahilfe

Mecklenburg-Vorpommern
https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/
https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona–Virus

Niedersachsen
https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html
https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp

Nordrhein-Westfalen
https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner
https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020
Antrag: https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/form/display.do?%24context=63C9857F9F8126C539A07

Rheinland-Pfalz
https://www.mainz.de/wirtschaft/aktuell-informationen-fuer-unternehmen-zum-corona-virus.php
https://www.rlp.de/de/buergerportale/informationsportal-zum-coronavirus/wirtschaft-und-hilfe-fuer-unternehmen/
https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-von-kmu-auch-in-krisenzeiten.html

Saarland
https://www.saarland.de/254042.htm

Sachsen
https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html#a-4478
www.sab.sachsen.de
https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854

Sachsen-Anhalt
https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen

Schleswig-Holstein
https://wtsh.de/coronavirus-informationen-und-unterstuetzung-fuer-unternehmen-in-schleswig-holstein/
https://ihk-sh.de/

Thüringen
https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Finanzhilfen-und-Risikoentlastung
https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen
https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Konsolidierungsfonds
https://www.hwk-gera.de/artikel/corona-infos-fuer-betriebe-mitarbeiter-und-azubis-5,0,542.html

Kurzarbeit:
Links zur Online-Anzeige beziehungsweise zum Online-Antrag für Kurzarbeitergeld
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen
Beantragung und Abwicklung von Kurzarbeitergeld:
https://www.lohn-info.de/kurzarbeitergeld_erstattung_SV.html
Aktuelle Meldungen der BA:
https://www.arbeitsagentur.de/news
Schritte zur Anzeige von Kurzarbeit:
https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausf%c3%bcllhilfe-zum-Antrag-f%c3%bcr-Kurzarbeitergeld.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Ausfullhilfe_zum_Antrag_fur_Kurzarbeiterg_nbsp_

Arbeitgeberbestätigung für Mitarbeiter (offene Word Vorlage):
https://www.schaffer-collegen.de/

Steuererleichterungen und Steuerstundung:
Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahen/Säumniszuschlägen bei fälligen Steuerzahlungen:
https://wts.com/de-de/publishing-article/20200316-bmf-bmwi-massnahmenpaket-corona~publishing-article?language=de
Rückzahlung Umsatzsteuersondervorauszahlungen:

https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/R%C3%BCckzahlung-Umsatzsteuervorauszahlungen.jsp
Vordruck zu Beantragung von Steuererleichterungen - Direktlink auf das Dokument:
https://www.finanzamt.bayern.de?doc=104233
https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x
Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung:
https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm
Links für weitere Bundesländer:
Nordrhein-Westfalen: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus
Hessen: https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stellt-kurzfristig-75-milliarden-euro-aussicht
Sachsen: https://medienservice.sachsen.de/medien/news/235292
Steuerbefreiungen für Beihilfen und Unterstützung von AN
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.html?cms_pk_kwd=09.04.2020_Abmilderung+der+zus%C3%A4tzlichen+Belastungen+durch+die+Corona-Krise+f%C3%BCr+Arbeitnehmer+Steuerbefreiung+f%C3%BCr+Beihilfen+und+Unterst%C3%BCtzungen&cms_pk_campaign=Newsletter-09.04.2020

Insolvenzschutz
Insolvenzantragspflicht:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html
Kündigungssperre im Mietrecht:
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Zahlungsaufschübe (Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende)
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html, am 2.4.2020

Entschädigung bei Tätigkeitsverbot
https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898?plz=91315&behoerde=69775656457&gemeinde=224634994683
Entschädigung bei Tätigkeitsverbot oder Quarantäneanordnung
https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/aktuelles/corona_taetigkeitsverbot.html
Gesetzliche Grundlagen zur Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) siehe §§ 56 ff.
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html

Wichtige arbeitsrechtliche Informationen:
https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Empfehlungen-organisatorische-Massnahmen.pdf
Liste mit Kontaktdaten der Arbeitsschutzbehörden: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf
Kontaktdaten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen:
https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp

Positivliste der Geschäfte die weiterhin öffnen dürfen:
https://www.stmgp.bayern.de
https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/2020_04_21_faq_corona_wirtschaft.pdf

Was ist im Automobilhandel erlaubt?

https://www.autohaus.de/fm/3478/Regelungen_Autohandel_Coronavirus_Quelle-BVfK.pdf
https://www.autohaus.de/nachrichten/corona-lockerungen-autobranche-begruesst-wiedereroeffnung-des-handels-2593023.html

Checkliste

https://www.ihk-nuernberg.de/de/corona-virus/corona-virus-finanzielle-hilfen/checkliste-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise/

13 Änderungsverzeichnis

Datum	Kapitel	Seite	Änderung
26.03.2020	5.3 Rückzahlung Umsatzsteuersondervorauszahlungen	Seite 41 ff.	Praktischer Hinweis zur Antragstellung […]
26.03.2020	10.1 Nützliche Links Länder	---	In Kapitel „2 Hilfsprogramme der Länder“ integriert
27.03.2020	12.2 Bayern: Informationen und Anlaufstellen	Seite 65	Linksammlung für Bayern
27.03.2020	2.2.3 Corona Soforthilfe FAQ vom Bürgerservice Mittelfranken	Seite 16	Neues Kapitel hinzugefügt
27.03.2020	6.2 Kündigungssperren im Mietrecht	Seite 45	Neues Kapitel hinzugefügt
31.03.2020	2.2.2 Soforthilfeprogramm Bayerische Staatsregierung	Seite 13	Aktualisierung der Daten
31.03.2020	12.1 Bewilligungs- oder Vollzugsbehörden Bayern	Seite 63	Aktualisierung Daten
01.04.2020	5.4 Stundung der Sozialversicherungs-Beiträge	Seite 42	Neues Kapitel hinzugefügt
01.04.2020	3 Kurzarbeit	Seite 33	Ergänzende Informationen in den einzelnen Unterpunkten
01.04.2020	12.3 Linkliste	Seite 66	Neues Kapitel hinzugefügt
02.04.2020	1.4 Zuschuss zu Unternehmensberatungen	Seite 9	Neues Kapitel hinzugefügt
02.04.2020	6.3 Zahlungsaufschübe (Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende)	Seite 47	Neues Kapitel hinzugefügt
02.04.2020	2.2.1.4 „Corona – Schutzschirm-Kredit“	Seite 13	Neues Kapitel
06.04.2020	1.2.2 KfW-Schnellkredit für den Mittelstand	Seite 6	Neues Kapitel
09.04.2020	1.4 Zuschuss zu Unternehmensberatungen	Seite 9	Ergänzungen
09.04.2020	5.5 Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen von Arbeitnehmern	Seite 43	Neues Kapitel hinzugefügt
15.04.2020	1.2 Programme der KfW	Seite 5	Neugruppierung
16.04.2020	9.6 Automobilhandel	Seite 58	Neues Kapitel eingefügt
16.04.2020	9.1 Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?	Seite 56	Informationsupdate
16.04.2020	1.2.2 KfW-Schnellkredit für den Mittelstand	Seite 6	Link zum KfW-Schnellkredit
27.04.2020	9 Positivliste (Auszug der aktuellen Regelungen)	Seite 56	Update und Ergänzung
28.04.2020	10 Checkliste zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise	Seite 60	Neues Kapitel